

MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1

A-7522 Strem

Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0

Fax: +43(0)3324/7204-4

Mail: post@strem.bgld.gv.at



Zahl: 01/2019



P19-0063



Strem, am 8. März 2019

EINLADUNG

zu der am **Dienstag**, dem **19. März 2019**, um **19.00 Uhr** im **Gemeindeamt Strem** stattfindenden

GEMEINDERATSSITZUNG

Tagesordnung:

- 1.) **Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderats-Sitzung 4/2018**
- 3.) **Rechnungsabschluss 2018 – Vermögensnachweis und Anlagenverzeichnis (Korrektur) per 31.12.2017**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 4.) **Evaluierung und Überarbeitung des Sanierungskonzeptes zur Deckung von Kursverlusten bei CHF-Krediten vom 29.12.2015**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 5.) **Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 6.) **Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 03.03.2017 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 7.) **Tariffestlegung für Friedhofsgebühren**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 8.) **Abschluss eines Übereinkommens mit dem Kinderbetreuungswerk der Caritas der Diözese Eisenstadt zur Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 9.) **Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in die Vollversammlung des Tourismusverbandes Region Oberwart**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 10.) **Errichtung von drei Photovoltaik-Bürgerbeteiligungsanlagen**
Abschluss von Verträgen und Auftragsvergaben
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch



- 11.) Errichtung einer Infrarotheizung in der Aufbahnhungshalle Strem**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 12.) Beschluss eines Stationierungskonzeptes für die Ortsfeuerwehren der Marktgemeinde Strem aufgrund des Ergebnisses der Risikoanalyse**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 13.) Beschluss über den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges für die Stützpunktfeuerwehr Strem**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 14.) Erlass einer Verordnung über die Entwidmung eines Grundstückes der KG Strem aus dem öffentlichen Gut**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 15.) Verkauf des Grundstückes Nr. 4243 der KG Strem**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 16.) Anstellung einer/s Verwaltungsbediensteten für das Gemeindeamt Strem**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
(Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt)
- 17.) Allfälliges**



Bernhard DEUTSCH
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

www.strem.at

ZUSTELLSCHEIN

ZUR GEMEINDERATSSITZUNG 01/2019 AM 19.03.2019

Nr.	Funkt.	Name	Anschrift	Datum	Unterschrift
1.	GV	Deutsch Herbert	7522 Sumetendorf 4	08.03.2019	herbertdeutsch@gmx.at
2.	GR	Garger Tina	7522 Strem, Hauptstraße 37	08.03.2019	tina_garger@hotmail.de
3.	GR	Grenzl Josef	7522 Strem, Bergstraße 2	08.03.2019	Grenzl Josef
4.	GV	Gratzer Claudia	7522 Sumetendorf 8	08.03.2019	claudia.gratzer@gmx.net
5.	GR	Karner Anita	7522 Strem, Hauptstraße 39	08.03.2019	anita.karner@yahoo.de
6.	GV	Kopfer Engelbert	7522 Deutsch Ehrendorf 28	08.03.2019	engelbert.kopfer@samariterbund.net
7.	GR	Kopfer Markus	7522 Deutsch Ehrendorf 1	08.03.2019	markus.kopfer@gmx.at
8.	GR	Laky Josef	7522 Strem, Hauptstraße 55	08.03.2019	laky.josef@hotmail.com
9.	GR	Marakovits Kurt	7522 Deutsch Ehrendorf 80	08.03.2019	kurt.marakovits@polizei.gv.at
10.	Vbgm.	Nemeth Edmund	7522 Steinfurt 52	08.03.2019	ENemeth@gmx.at
11.	GR	Radakovits Manuel	7522 Steinfurt 48	08.03.2019	manuel.radakovits@me.com
12.	GR	Szakasits Brigitte	7522 Strem, Bahnhofstraße 13	08.03.2019	brigitte.szakasits@gmx.at
13.	GR	Witamwas Matthias	7522 Strem, Lindenstraße 9	08.03.2019	matthias.witamwas@uniqa.at
14.	GR	Wukitsevits Rainer	7522 Steinfurt 30	08.03.2019	rainer_wukitsevits@gmx.at
15.	EGR	Pendl Ernst	7522 Strem, Lindenstraße 33	08.03.2019	office@cfr-pendl.at
16.	EGR	Traupmann Veronika	7522 Strem, Bergstraße 8	08.03.2019	jtraupmann@gmx.at

Strem, am 08.03.2019



Der Bürgermeister



Einladung zur Gemeinderatssitzung 1/2019

Bernhard Deutsch, enemeth,
herbertdeutsch, Kopfer Engelbert,
claudia.gratzer, tina_garger,
anita.karner, markus.kopfer,
laky.josef, kurt.marakovits,
manuel.radakovits, brigitte.szakasits,
matthias.witamwas,
rainer_wukitsevits, office, jtraupmann

08.03.2019 18:03

Kopie Post Strem, Josef Weinhofer
Blinkkopie melwie1, f.stranzl, alexandra.laky, bettina.derkits,
gerdrinkl, petz_hp, "Hermann Loder"

Von Bernhard Deutsch/strem/BGEM/AT
An Bernhard Deutsch/strem/BGEM/AT@BGEM, enemeth <enemeth@gmx.at>,
herbertdeutsch@gmx.at, "Kopfer Engelbert" <Engelbert.Kopfer@samariterbund.net>,
claudia.gratzer@gmx.net, tina_garger@hotmail.de, anita.karner@yahoo.de,
markus.kopfer@gmx.at, laky.josef@hotmail.com, kurt.marakovits@polizei.gv.at,
manuel.radakovits@me.com, brigitte.szakasits@gmx.at, matthias.witamwas@uniqa.at,
rainer_wukitsevits@gmx.at, office@cfr-pendl.at, jtraupmann@gmx.at
Kopie Post Strem/BGEM/AT@BGEM Josef Weinhofer/strem/BGEM/AT@BGEM
Blinkkopie melwie1@hotmail.com, f.stranzl@a1.net, alexandra.laky@gmx.at,
bettina.derkits@icloud.com, gerdrinkl@gmx.at, petz_hp@hotmail.com, "Hermann Loder"
<hermann.loder@outlook.at>

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!

Im Anhang übermittle ich Ihnen die Einladung zu der am Dienstag, den 19. März 2019, mit Beginn um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Strem stattfindenden Gemeinderatssitzung 1/2019 mit der Bitte um zuverlässige und pünktliche Teilnahme.

Bei Verhinderung eines Gemeinderatsmitgliedes bitte ich um prompte Bekanntgabe, damit die Ersatzgemeinderäte rechtzeitig darüber informiert werden können!

Liebe Grüße
Bürgermeister Bernhard Deutsch



Einladung GR-Sitzung 1-2019.pdf

ID GC-Sitzung 1/2019

Übernahmebestätigung 08032019

Zustellversuch am

☒ Empfänger/in ☐ Bevollmächtigter/r für RSb-Briefe
☐ Mitbewohner/in ☐ Arbeitgeber/in bzw. Arbeitnehmer/in

Verständigung über die Hinterlegung

☐ in Abgabeeinrichtung eingelegt ☐ an Eingangstür angebracht
☐ an Abgabestelle zurückgelassen

Unterschrift

Annahmeverweigerung

durch ☐ Empfänger/in ☐
☐ Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Empfänger/in

Hinterlegung

bei ☐ Beginn der Abhofrist


Rücksendungsanschrift

☐ Keine elektronische Übermittlung
RSb: Adaptiertes Formular zu § 22 d. Zustellgesetzes

Zustellbasis



Gemeindeamt Strem
7522 Strem, Lindenstraße 1
Tel.: 033 24/72 04
Fax: 033 24/72 044



VERHANDLUNGSSCHRIFT
zur
GEMEINDERATSSITZUNG 01/2019

am Dienstag, den 19.3.2019, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Strem.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Anwesend: Bgm. Bernhard Deutsch

GV Herbert Deutsch
GRⁱⁿ Tina Garger
GVⁱⁿ Claudia Gratzer
GR Josef Grengl
GRⁱⁿ Anita Karner
GV Engelbert Kopfer
GR Markus Kopfer
GR Josef Laky
GR Kurt Marakovits
Vbgm. Edmund Nemeth
GR Manuel Radakovits
GRⁱⁿ Brigitte Szakasits
GR Matthias Witamwas
GR Rainer Wukitsevits

Entschuldigt: -x-

Schriftführer: OAR Josef Weinhofer

Sonstige Personen: Petz Hans-Peter, Marx Tobias

Der Vorsitzende, Bürgermeister Bernhard Deutsch, eröffnet pünktlich um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung 01/2019.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die heutige Gemeinderatssitzung am 8.3.2019 ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde und aufgrund der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden GV Herbert Deutsch und GR Josef Grengl namhaft gemacht.

Nachdem **TOP 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** bereits erledigt wurde, wird in die weitere Tagesordnung eingegangen.

2.) Genehmigung der Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung 04/2018

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift und die besondere Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 04/2018 ordnungsgemäß erstellt und vom Vorsitzenden, Schriftführer und den beiden Protokollunterfertignern unterfertigt wurde.

Die beiden Verhandlungsschriften sind acht Amtstage vor dieser Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflegen.

Gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschriften ist weder mündlich noch schriftlich Einwand erhoben worden.

Der Vorsitzende stellt an die Gemeinderäte die Frage, ob es zu der Verhandlungsschrift und der besonderen Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 04/2018 irgendwelche Einwände gibt.

Nachdem es keine Einwände zur Verhandlungsschrift gibt, wird diese vom Vorsitzenden ohne Änderung genehmigt.

* * *

3.) Rechnungsabschluss 2018 – Vermögensnachweis, Anlagenverzeichnis und Korrektur per 31.12.2017

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Vor Beginn der Beratung über den RA 2018 bring der Bürgermeister dem Gemeinderat das Schreiben der Aufsichtsbehörde über die Zurkenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2017 Zahl A2/G:STREM-10009-8-2018, vom 3.1.2019 zur Kenntnis. Die richtigen Summen des Kassenbestandes per 31.12.2017 entsprechen in der Folge den Anfangsbeständen der im Beschluss genannten Beträge.

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Strem für das Haushaltsjahr 2018 wurde durch zwei Wochen, vom 22.1. bis einschließlich 5.2.2019 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist, in der es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied freisteht, zum Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beim Gemeindeamt schriftlich Einwendungen einzubringen, wurden keine Einwendungen eingebracht.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird vom Berichterstatter in all seinen Einzelheiten behandelt und ausführlich erklärt.

Mit dem Rechnungsabschluss 2017 wurde auch der Vermögensnachweis und das Anlageverzeichnis nach einer Neufeststellung und – erfassung vom Gemeinderat beschlossen. Auf Grund eines Programmfehlers der EDV-Firma PSC wurden die Kapitaltransferzahlungen anstatt mit einem Minusbetrag mit einem Plusbetrag übernommen. Somit wurden die Gesamtsummen falsch ermittelt. Dieser Fehler wäre zu korrigieren.

Ebenso wird die Vermögensrechnung/Anlagennachweis (Neufeststellung und –erfassung) per 31.12.2018 erläutert.

Der Vorsitzende verliest den Entwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Vermögensaufstellung lt. Vermögensverzeichnis wird per 31.12.2017 auf Grund eines Programmfehlers bei der Datenübernahme durch die Fa. PSC wie folgt korrigiert:

Aktivvermögen	15.305.674,77
Passivvermögen	<u>5.772.202,56</u>
Nettovermögen	9.533.472,21

Die korrigierte Vermögensaufstellung und das Vermögensverzeichnis bildet als Beilage A einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Strem für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

a) Kassenabschluss

		Anfangsstand	Endstand
Raiffeisenkasse	Kto.Nr. 200030	12.866,46	45.321,46
Barkasse		379,91	474,73
RBB-Sparbuch	Bgm. Pension	61.949,04	66.191,75
RBB-Sparbuch	Kautionen Wohnungen	400,04	400,04
RBB-Sparbuch	Spendenkonto	4.077,52	4.077,52
Raiffeisenkasse	BK ASZ	37.556,00	30.967,23
Raiffeisenkasse	Tilgungsrücklage	100.005,93	20.005,93
RBB-Sparbuch	PV Anlage 1	6.500,02	9.896,11
RBB-Sparbuch	PV Anlage 2	6.980,41	11.716,82
RBB-Sparbuch	PV Anlage 3	<u>13.762,51</u>	<u>25.679,22</u>
Gesamtsumme		244.097,93	218.705,08

b) im ordentlichen Haushalt

Einnahmen – Soll	1.899.959,69
Ausgaben – Soll	<u>1.873.209,37</u>
Soll – Überschuss	26.750,32

c) im außerordentlichen Haushalt

Einnahmen – Soll	126.093,02
Ausgaben – Soll	<u>119.116,89</u>
Soll – Überschuss	6.976,13

d) in der durchlaufenden Gebarung

Einnahmen – Ist	1.320.896,25
Ausgaben – Ist	<u>773.073,22</u>
Ist – Überschuss	547.823,03

e) die Vermögensaufstellung lt. Vermögensverzeichnis mit

Aktivvermögen	14.597.989,19
Passivvermögen	<u>5.503.190,34</u>
Nettovermögen	9.094.798,85

Hebesätze und Verordnungen, die während des Finanzjahres in Geltung standen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500,00 v. H.
Grundsteuer für sonstige Grundstücke (B)	500,00 v. H.

Verordnungen:

Lustbarkeitsabgabe
 Hundeabgabe
 Kanalanschlussgebühr
 Kanalbenützungsgebühr
 Friedhofsgebühr
 Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle

Der Stand der Rücklagen war per 01.01.2018 EUR 435.789,62. Diese wurden im Finanzjahr 2018 um EUR 42.259,48 erhöht, um € 6.588,77 vermindert und beträgt somit mit 31.12.2018 EUR 471.460,33.

Der Stand der eingegangenen Bürgschaften war per 01.01.2018 EUR 434.228,79. Im Finanzjahr 2018 wurden diese um den Betrag der erfolgten Tilgung in der Höhe von EUR 91.600,42 vermindert und betrugen mit 31.12.2018 EUR 342.628,37.

Der Stand der Forderungsabtretung bei der Kommunalkredit Austria AG betrug am 1.1.2018 CHF 412.216,79 und am 31.12.2018 CHF 355.359,31.

Nachweis der tatsächlich besetzten Dienstposten nach § 17 Abs. 2 (10):

Die Dienstposten im Finanzjahr 2018 waren wie folgt besetzt:

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII/6
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Entlohnungsstufe 8
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Entlohnungsstufe 4
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3, Entlohnungsstufe 16
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3, Entlohnungsstufe 18
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5, Entlohnungsstufe 12
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5, Entlohnungsstufe 5
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe KV Kinderg. Grp.I2, Entlohnungsstufe 3

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2018 inklusive der Vermögensrechnung und dem Anlagennachweis per 31.12.2018 wird als Beilage B zum integrierten Bestandteil dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

4.) Evaluierung und Überarbeitung des Sanierungskonzeptes zur Deckung von Kursverlusten bei CHF-Krediten vom 29.12.2015

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Die Gemeindeabteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung hat mit Schreiben vom 29.10.2017, Zahl A2/G.GPSTREM-10005-4-2017, die Marktgemeinde Strem mit der Überarbeitung des Sanierungskonzeptes für den Gemeindehaushalt beauftragt.

Der BE erläutert nun das evaluierte Sanierungskonzept mit den Daten des RA 2018 und MFP 2018.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Auf das Schreiben des Amtes d. Bgld. Landesregierung vom 29.10.2017, Zahl A2/G.STREM-10005-4-2017, wird der Gemeindeabteilung das evaluierte Sanierungskonzept per 31.12.2018 laut Beilage C vorgelegt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

5.) Erlass einer Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Bereits am 19.12.2018 wurde diese Verordnung für 2019 beschlossen. Die Aufsichtsbehörde ist der Meinung, dass die Bestimmung über das Inkrafttreten anders formuliert gehört, obwohl im Vorjahr dieselbe Formulierung gewählt wurde und die Verordnung zur Kenntnis genommen wurde.

Der Berichterstatter verliest die Verordnung und erklärt dazu das Beiblatt zur Kanalbenützungsgebühr 2019

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr laut Beilage D dieser Niederschrift.

Die Beilage D bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages.

* * *

6.) Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 3.3.2017 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Grund des neuen Leichen- und Bestattungswesengesetzes aus 2019 werden Friedhofgebühren nicht mehr verordnet und mit Bescheid vorgeschrieben, sondern es erfolgt eine privatrechtliche Verrechnung mit den Grabbesitzern. Deshalb ist die bestehende Friedhofsgebührenordnung ersatzlos aufzuheben.

Der Schriftführer verliest die Verordnung.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 3.3.2017 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren laut Beilage E dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

7.)Tariffestlegung für Friedhofsgebühren

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Grund des neuen Leichen- und Bestattungswesengesetzes aus 2019 werden Friedhofgebühren nicht mehr verordnet und mit Bescheid vorgeschrieben, sondern es erfolgt eine privatrechtliche Verrechnung mit den Grabbesitzern. Deshalb ist die bestehende Friedhofsgebührenverordnung ersatzlos aufgehoben worden.

Nun sind an deren Stelle Tarife für Friedhofsgebühren festzulegen. Der Schriftführer verliest die Tarifaufstellung für die Friedhofsgebühren.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem legt eine Tarifordnung für Friedhofsgebühren laut Beilage F dieser Niederschrift fest.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

8.)Abschluss eines Übereinkommens mit dem Kinderbetreuungswerk der Caritas der Diözese Eisenstadt zur Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages.

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der mit dem „Kinder in die Mitte, Kinderbetreuungswerk der Caritas der Diözese Eisenstadt“ am 21.8.2009 abgeschlossene Kooperationsvertrag für die Führung des Kindergartens Strem läuft am 21.8.2019 aus und wäre daher zu verlängern.

Der Schriftführer verliest das Übereinkommen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem schließt mit „Kinder in die Mitte“-Kinderbetreuungs-
werk der Diözese Eisenstadt ein Übereinkommen zur Verlängerung des
Kooperationsvertrages vom 21.9.2009 laut Beilage G dieser Niederschrift ab.**

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

**9.) Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in die Vollversammlung des
Tourismusverbandes Region Oberwart**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Da der Tourismusverband Region Güssing per Gesetz aufgelöst wurde und jetzt alle Gemeinden des Bezirkes dem Tourismusverband Region Oberwart angehören, sind laut Bgld. Tourismusgesetz drei Gemeinderatsmitglieder nach dem Grundsatz der Verhältniswahl in die Vollversammlung zu entsenden.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem entsendet folgende Gemeinderäte in die Vollver-
sammlung des Tourismusverbandes Region Oberwart:**

GRⁱⁿ Claudia Gratzner, GR Rainer Wukitsevits, GR Josef Laky

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

**10.) Errichtung von drei Photovoltaik-Bürgerbeteiligungsanlagen; Abschluss von
Verträgen und Auftragsvergaben**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Es war geplant 3 neue Photovoltaikanlagen mit Bürgerbeteiligung zu errichten. Die erste mit Standort auf dem Dach der Hallen von Roland Marsch, D. Ehrendorf 22; die zweite auf dem Dach des Wohnhauses und Hallengebäudes von Eduard Csencsits, D. Ehrendorf 3; die dritte auf dem Dach des Bauhofes in Strem.

Nach der Vorstellung und Ausschreibung in den Gemeindenachrichten war das Interesse der Bürger so groß, dass bis auf einen kleinen Betrag alle drei Anlagen durch Bürgerbeteiligung finanziert werden können.

Es wären nun die Verträge (Musterverträge) mit den Beteiligten abzuschließen. Weiter sind die Kaufverträge über die Anlage mit der S&H Connect abzuschließen.

Die Kosten der Anlagen nach Abzug der Förderungen sind:

Anlage Marsch	€ 45.500,00
Anlage Csencsits	€ 31.600,00
Anlage Bauhof Strem	€ 17.577,00

Von den Gesamtkosten von € 94.437,00 sind derzeit € 84.000,00 von den Bürgern als Beteiligung angeboten.

Ein fehlender Betrag könnte durch einen Betrag aus der Rücklage der bereits bestehenden PV-Anlagen finanziert werden. Bei den Rücklagen der PV-Anlagen gibt es derzeit keine Habenzinsen, durch die Finanzierung der neuen Anlagen könnten 2,5% Ertrag erwirtschaftet werden.

Errichtet hat die Anlagen die Fa. S&H Connect GmbH, welche auch die Mietverträge für die Dächer der Grundeigentümer abgeschlossen hat. Die Anlagen gehen nach Ablauf von 13 Jahren in den Besitz der Grundeigentümer über. Mit dem Kauf der beiden Anlagen von der S&H Connect tritt die Marktgemeinde Strem als neuer Besitzer in die Mietverträge mit den Grundbesitzern ein.

Für die Errichtung der PV Anlage auf dem Dach des Bauhofes wäre aber die Sanierung des Daches erforderlich. Dazu hat der Eigentümer, Gerhard Deutsch ein Angebot gemacht, den Bauhof sofort mit einem Nachlass von ca. € 45.000 zu kaufen anstatt erst im Jahre 2021. Dieser Vorteil sollte von der Gemeinde unbedingt angenommen werden. Bis zur nächsten GR-Sitzung soll ein Kaufvertrag vorliegen.

Die Angebote für die Dachsanierung sind:

Fa. Marx Strem gemeinsam mit Fa. Kroboth, St. Michael	€ 30.032,90
Fa. Strobl, D. Kaltenbrunn	€ 30.220,06
Fa. Z-H Weber, Tobaj	€ 37.923,30

Der Schriftführer verliest die einzelnen Verträge.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

(Der Bürgermeister stimmt wegen Befangenheit bei diesem TO Punkt nicht mit)
Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit der S&H Connect GmbH, Güssing, Europastraße 1, Kaufverträge über den Ankauf der PV-Anlagen „Marsch-P5“ und „Csencsits-P6“ laut Beilagen H und I dieser Niederschrift ab.

Die PV-Anlagen 5 und 6 werden durch Bürgerbeteiligung finanziert. Sollte die Gesamtkaufsumme nicht durch Bürgerbeteiligung aufgebracht werden, können

dazu die Rücklagen aus den PV-Bürgerbeteiligungsanlagen 1-4 herangezogen werden, welche dann ebenfalls mit einer fixen Verzinsung von 2,5% p.a. bis zur Rückzahlung an die Beteiligten der Anlagen 1-4 in diesen PV-Anlagen gewinnbringend angelegt sind.

Die Marktgemeinde Strem schließt mit den beteiligten Privatpersonen Verträge (ein Vertrag exemplarisch angeführt) laut Beilagen J und K ab.

Die Marktgemeinde Strem wird in den nächsten Monaten den Bauhof erwerben.

Für die Errichtung der PV-Anlage auf dem Dach des Bauhofes wird das Dach saniert und die Aufträge an die Fa. Holzbau Marx, Strem, zum Angebotspreis von € 26.851,28 und an die Fa. Bauspenglerei Kroboth zum Angebotspreis von € 3.181,63 vergeben (Preise inkl. MWSt.).

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

11.) Errichtung einer Infrarotheizung in der Aufbahrungshalle

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Da die Leichenhalle in Strem mit der derzeitigen Elektroheizung nur langsam und schwer aufzuheizen ist und es bereits zu Ausfällen einzelner Heizkörper kommt, wäre die Installation einer Infrarotheizung von Vorteil.

Folgende Angebote liegen vor:

Fa. Infraenergie, Mariasdorf, (ohne Installation)	€ 4.982,40
Fa. Redwell, Siget i.d. Wart (ohne Installation)	€ 4.843,81
Fa. Joke Systems, Güssing (mit Installation)	€ 5.500,00
Fa. Bieber, Güssing (mit Installation)	€ 5.951,27

Derzeit liegen noch € 4.077,52 auf der Spendenrücklage für kirchliche Zwecke (Spende von verst. Herrn Tanczos), die für die Finanzierung herangezogen werden können.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem vergibt den Auftrag zur Lieferung und Installation einer Infrarotheizung an die Firma Bieber, Güssing, zu deren Angebotspreis in der Höhe von € 5.951,27.

Zur Finanzierung wird die Spendenrücklage für kirchl. Zwecke herangezogen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

12.) Beschluss eines Stationierungskonzeptes für die Ortsfeuerwehren der Marktgemeinde Strem auf Grund des Ergebnisses der Risikoanalyse

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Am 7. Feber 2019 gab es mit der FF Strem, Vertretern der Gemeinde und des LFKdo Bgld. Herrn OBR Ing. G. Klemenschitz eine Besprechung über die Verfassung einer Risikoanalyse mit dem Ergebnis eines Stationierungskonzeptes der Feuerwehrfahrzeuge in der Marktgemeinde Strem.

Am 6.3.2019 wurde die Risikoanalyse und das Stationierungskonzept vorgelegt.

Der Gemeinderat müsste nun dieses beschließen um in weiterer Folge Ankäufe von Feuerwehrfahrzeugen tätigen zu können. Die Variante 1 dieser Analyse wäre sinnvoll.

Der BE erklärt die Risikoanalyse und das Stationierungskonzept.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem beschließt das vom Landesfeuerwehrkommando Burgenland auf Grund des Ergebnisses einer Risikoanalyse erstellten Stationierungskonzeptes für Feuerwehreinsatzfahrzeuge mit der Variante 1 laut Beilage L dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

13.) Beschluss über den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges für die Stützpunktfeuerwehr Strem

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf Grund des im TO Pkt. 12 beschlossenen Stationierungskonzeptes muss der Gemeinderat nun für die FF Strem den Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Ersatzfahrzeuges laut Stationierungskonzept fassen. Das derzeitige KLF entspricht nicht mehr den erforderlichen Richtlinien bzw. ist in Kürze nicht mehr einsatzfähig.

Nach erfolgter Ausschreibung soll dann der Beschluss über den Ankauf bzw. die Finanzierung gefasst werden.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem fasst den Grundsatzbeschluss, das derzeitige KLF der FF Strem durch ein neues Fahrzeug gemäß dem Stationierungskonzept des Landesfeuerwehrkommandos zu ersetzen. Nach erfolgter Ausschreibung soll dann der Ankauf und die Finanzierung beschlossen werden.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

14.) Erlass einer Verordnung über die Entwidmung eines Grundstückes der KG Strem aus dem öffentlichen Gut

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Frau Tina Garger beabsichtigt das Grundstück Nr. 4243 der KG Strem mit einem Ausmaß von 627m² zu erwerben.

Da die Marktgemeinde dieses Grundstück nicht mehr benötigt, wäre dem Kaufwunsch zu entsprechen.

Vorher muss jedoch das Grundstück aus dem öffentlichen Gut entwidmet werden.

Der BE verliest den Verordnungsentwurf.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über die Entwidmung des Grundstückes Nr. 4243 der KG Strem laut Anlage M dieser Niederschrift, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser darstellt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

15.) Verkauf des Grundstückes Nr. 4243 der KG Strem

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

(GRⁱⁿ Tina Garger stimmt wegen Befangenheit bei diesem TO Punkt nicht mit)
Der Berichterstatter führt aus:

Frau Tina Garger, Strem, Hauptstraße 37, ist an die Gemeinde herangetreten und möchte das Grundstück Nr. 4243 der KG Strem zum Preis von € 630,00 erwerben. Das Grundstück hat eine Größe von 627 m².

Als Verkaufspreis wird € 630,00 vorgeschlagen.

Für die auf dem Grundstück liegenden Kanal- und Wasserleitungen ist eine Vereinbarung über die Duldung zu beschließen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem verkauft an Frau Tina Garger, 7522 Strem, Hauptstraße 37, nach Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Entwidmungsverordnung das Grundstück Nr. 4243, KG. Strem, zum Preis von € 630,00. Sämtliche mit dem Verkauf anfallenden Kosten und die grundbücherliche Übertragung hat die Käuferin zu tragen.

Weiters wird mit Frau Tina Garger eine Vereinbarung über die Duldung der auf dem Grundstück liegenden Wasser- und Kanalleitungen laut Beilage N dieser Niederschrift abgeschlossen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

16.) Anstellung eines/r Verwaltungsbediensteten für das Gemeindeamt Strem

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

(Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und eine Besondere Niederschrift darüber errichtet).

* * *

17.) Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet:

- a) über die Termine für die Bürgerversammlungen: D. Ehrendorf 5. April, 19:00, Steinfurt 13. April, 19:00 Uhr, Strem 31. März, 10:00 Uhr, Sumetendorf 6. April, 19:00 Uhr.
- b) über die stattfindenden Flurreinigungsaktionen der Volksschule am 22. März und der Landjugend am 30. März.
- c) dass nächste Woche die neue Ausgabe der Gemeindenachrichten erscheinen wird.
- d) dass ab 15. März wieder die Übernahme von Strauch- und Grasschnitt im ASZ begonnen hat und Herr Johann Kedl aus Steinfurt dies übernehmen wird.
- e) über die stattgefundene Güterwegbesprechung. Es sollen in D. Ehrendorf und Sumetendorf Bauarbeiten auf den GW-Baulosen stattfinden.
- f) dass das Ansuchen der Bewohner der Bahnhofstraße auf eine 30 km/h Beschränkung noch offen ist. Es soll bei der Bürgerversammlung über eine generelle 30km/h Beschränkung im gesamten Ortsgebiet von Strem diskutiert werden.
- g) über geplante Ausnahmen bei der Fahrverbotsbeschränkung auf dem Radweg beim ASZ.
- h) über den Beitritt der Gemeinde zur KLAR – Klimawandelanpassungsregion.
- i) über die Prüfung des Landesrechnungshofes.
- j) über Gespräche mit Frau Dr. Martina Sommer-Dragosits betreffend der Nachfolge von Frau Dr. Christine Pungercic.
- k) über die Einholung von Angeboten für die Neuanschaffung eines Kommunalfahrzeuges.
- l) über das noch offene Ansuchen des Singkreises Strem um eine Subvention. Darüber soll bis zur nächsten Sitzung ein Vorschlag über eine generelle Förderung von Vereinen vorgelegt werden.

Anfragen und Berichte von Gemeinderäten:

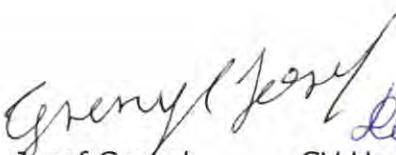
- m) GRⁱⁿ Anita Karner frag an, wann die Brücke über den Limpibach saniert wird. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass Herr Garger Herbert dazu schon den Auftrag erhalten hat.
- n) GR Josef Grengl berichtet, dass der Bieber einen hohen Damm am Hausgraben errichtet hat.
- o) GV Engelbert Kopfer erinnert an die Vermessung des Schanzgrabens in DE.
- p) GR Markus Kopfer fragt an, wie weit das HWS Projekt in DE ist. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass das Projekt derzeit bei der Förderstelle zur Begutachtung liegt.

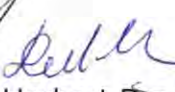
Der Bürgermeister gratuliert noch den Gemeinderäten zum Geburtstag.

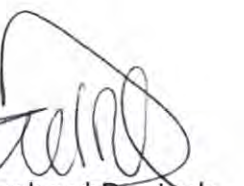
* * *

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt und die Tagesordnung erschöpft ist beendet der Bürgermeister um 20:50 Uhr die Gemeinderats-Sitzung 01/2019.


OAR Josef Weinhofer
Schriftführer


GR Josef Grengl
Beglaubiger


GV Herbert Deutsch
Beglaubiger


Bernhard Deutsch
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung 2/2019 am . .2019 mit/ohne Änderungen genehmigt.

Bernhard DEUTSCH

Bürgermeister der Marktgemeinde Strem



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 19.3.2019 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. a) Grundbeitrag: 156,00 Euro pro bebauter Anschlussgrundfläche.
Sind auf einer Anschlussgrundfläche mehrere Wohneinheiten vorhanden, so sind diese gesondert zu behandeln, wobei für jede Wohneinheit ein gesonderter Grundbeitrag vorzuschreiben ist. Als Wohneinheit ist eine Wohnung gemäß § 3 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes zu verstehen.
b) der Grundbeitrag für an die Kanalanlage angeschlossene Weinkellerbauten, in denen kein Buschenschank abgehalten wird, beträgt 78,00 Euro.
2. 67,10 Euro pro im angeschlossenen Objekt gemeldeter Person.

Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen beträgt die Kanalbenützungsgebühr 67,10 Euro pro Einwohnergleichwert (EWG). Die Einwohnergleichwerte werden in Anlehnung an die ÖNORM B 2502 ermittelt, und zwar:

1. pro drei auswärtige Beschäftigte: 1 EWG
2. pro zehn Sitzplätze in Gaststätten: 1 EWG
3. pro dreißig Sitzplätze in gelegentlich benützten Gasthaussälen und Veranstaltungsräumen: 1 EWG
4. pro Fremdenbett: 0,5 EWG

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2018 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Bernhard Deutsch
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Angeschlagen am 20.03.2019
Abgenommen am 3.04.2019

BEIBLATT ZUR KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR 2019

AUSGABEN

Instandhaltung	EUR	25.354,78
Bezüge und Lohnnebenkosten	EUR	18.554,40
Vergütung	EUR -	4.320,35
Darlehenszinsen	EUR	6.836,88
Abwasserverbandsbeiträge	EUR	30.516,57
umlegbare nicht getilgte Errichtungskosten*	EUR	39.194,52
	EUR	116.136,80

Errichtungskosten (netto)	EUR	3.119.886,24
abzüglich nicht rückzahlbarer Beiträge	EUR	577.837,25
Nettoerrichtungskosten	EUR	2.542.048,99
abzüglich vorgeschriebene Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeiträge	EUR	974.268,11
nicht getilgte Errichtungskosten	EUR	1.567.780,88

* umlegbare Errichtungskosten: nicht getilgte Errichtungskosten : 40 Jahre Lebensdauer	EUR	39.194,52
---	-----	-----------

EINNAHMEN

a) jene Gemeinden, die als Bemessungsgrundlage die Berechnungsfläche heranziehen:

Beitrag pro Einwohner: 1070 Einwohner x 67,10 €	EUR	71.797,00
Grundbeitrag pro Anschlußgrundstück: 488 x 156,00 €	EUR	76.128,00
Grundbeitrag für Weinkellerbauten: 25 x 78,00 €	EUR	1.950,00
Berechnungsfläche x Beitragssatz	EUR	149.875,00

Der Entwurf dieses Berechnungsblattes ist dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Änderung der Kanalbenützungsgebührenverordnung zur Verfügung gestanden. Es wird gemeindeamtlich bestätigt, dass die vorangeführten Beträge zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr mit jenen des Voranschlags 2019 und des Rechnungsabschlusses 2017 übereinstimmen.

Der Bürgermeister:



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 19.3.2019 über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates über Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**.

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates vom 3.3.2017 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren tritt außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Ende der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Bernhard Deutsch
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Angeschlagen am 20.03.2019
Abgenommen am 3.04.2019

MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1
A-7522 Strem
Burgenland



Österreichs

Klimaschutz-
Gemeinde 2009

TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 19.3.2019 für die Einhebung von **Friedhofsgebühren.**

1.

Für die Benützung der Friedhöfe der Marktgemeinde Strem werden folgende Friedhofsgebühren eingehoben:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in den Ortsverwaltungsteilen Strem und Deutsch Ehrendorf

2.

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag | 100,00 Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag | 200,00 Euro |
| 3. Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr | 50,00 Euro |
| Für einfachen und mehrfachen Belag | |
| 4. Aschengrabstellen für einfachen und doppelten Belag | 50,00 Euro |
| 5. Gruften für bis vierfachem Belag | 300,00 Euro |
| 6. Gruften für bis sechsfachem Belag | 400,00 Euro |

Diese Gebühren werden zu je einem Zehntel des angeführten Betrages jährlich am 15.8. jeden Jahres fällig.

3.

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im Punkt 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in ein Erdgrab Normalgrab (Tiefe bis 1,80m)	396,00 Euro
2. bei einer Beisetzung in ein Erdgrab Tiefengrab (Tiefe 1,81 bis 2,20m)	450,00 Euro
3. bei einer Beisetzung einer Urne	100,00 Euro
4. bei einer Beisetzung von Kindern unter 10 Jahren	150,00 Euro
5. bei einer Beisetzung in einer Gruft	150,00 Euro



5.

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

6.

- (1) Für die Benützung der Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in den Ortsverwaltungsteilen Strem und Deutsch Ehrendorf ist eine Tagesgebühr von 75,00 Euro zu entrichten, sowie ein Pauschalbetrag von € 30,00 für die Reinigung der Leichenhalle und € 0,40 pro verbrauchter kWh Strom. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Kühlraumes (Leichenhalle Strem) und der Kühlvitrine (Leichenhalle D. Ehrendorf) ist für den 1. Tag der Benützung eine Tagesgebühr von 75,00 Euro und für jeden weiteren Tag eine Tagesgebühr von 25,00 Euro zu entrichten.
- (3) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

7.

- (1) Die festgesetzten Tarife sind zu bezahlen:
 - a) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung oder Gruftbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
 - b) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 - c) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden mit Rechnung vorgeschrieben und sind 14 Tag nach Zustellung fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige

verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach dem Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

7.

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

Für den Gemeinderat

Bernhard Deutsch
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

Beilage G zum Gemeinderatssitzungsprotokoll 1/2019 vom 19.3.2019.

Übereinkommen

zur Verlängerung des bestehenden Kooperationsvertrages zwischen der Markt-gemeinde Strem und „Kinder in die Mitte, Kinderbetreuungswerk der Caritas der Diözese Eisenstadt.

Die Marktgemeinde Strem vertreten durch deren zeichnungsberechtigten Organe und „Kinder in die Mitte“, Kinderbetreuungswerk der Caritas der Diözese Eisenstadt, Rechtsform: kirchliches Institut - KÖR vereinbaren die Verlängerung des bestehenden Kooperations-vertrag zwischen oben genannten Vertragspartnern.

Der Kooperationsvertrag, abgeschlossen am 21.08.2009 mit Vertragsende am 21.08.2019 wird im Einvernehmen um weitere 7 Jahre verlängert und endet somit am 21.08.2026.

Den Vertragspartnern kommt das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres mittel eingeschriebenen Brief schriftlich aufzukündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung des Kindergartenbetriebes nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Für die Marktgemeinde Strem

Für das Kinderbetreuungswerk

Strem, am 19.3.2019

Eisenstadt, am

Bürgermeister
Bernhard Deutsch

Edith Pinter
Caritasdirektorin

Vizebürgermeister
Edmund Nemeth

Gemeindevorstand
Herber Deutsch

KAUFVERTRAG

über den Erwerb von einem Photovoltaikprojekt in Höhe von **44,80 kWp** im Projekt 2018
(Standort Deutsch Ehrendorf Nr. 3) in Einzelrechtsnachfolge

zwischen

Marktgemeinde Strem

Lindenstraße 1
7522 Strem

kurz „Gemeinde Strem oder Käufer“

einerseits

S&H Connect GmbH

Europastraße 1
7540 Güssing

kurz „SHC oder Verkäufer“

andererseits

abgeschlossen am heutigen Tag

wie folgt:

PRÄAMBEL

- A. SH ist im Bereich der Projektentwicklung von Ökoenergie- Projekten im Burgenland unternehmerisch tätig. SH hat an mehreren Standorten im Burgenland und Niederösterreich Photovoltaik- Anlagen (kurz „PV Anlagen“) projektiert und die entsprechenden öffentlich- bzw zivilrechtlichen Genehmigungen eingeholt. Diesem Kaufvertrag ist die **Anlage A** beigelegt, in welcher die Standorte sowie die Positionierung der erwerbbaaren PV Anlage auf der Dachfläche ersichtlich sind. Gleichzeitig hat SH bereits einen Errichtungsvertrag abgeschlossen. Die vertragsgegenständlichen PV Anlagen werden durch den Käufer bis zu einer maximalen Leistung von **62,64 kWp** aus den Anlagen aus **Anlage A** ausgewählt.
- B. Die Marktgemeinde Strem beabsichtigt diese Projekte in Einzelrechtsnachfolge zu übernehmen.
- C. Vertragsgegenstand ist der Erwerb dieser PV Projekte in Einzelrechtsnachfolge.

1. Kaufgegenstand; Kaufabrede

1.1. Kaufgegenstand

- 1.1.1. Der Kaufgegenstand setzt sich aus den folgenden Rechten und Berechtigungen, öffentlichen-rechtlichen Genehmigungen und privatrechtlichen Vereinbarungen zusammen:
 - a) die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen gem **Anlage B**
 - b) die Rechte und Pflichten gemäß den in **Anlage C** aufgelisteten Mietverträgen zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern für die Errichtung und den Betrieb der PV Anlage
 - c) sämtliche weitere privatrechtlichen Vereinbarungen, welche zur Errichtung und Betrieb der PV Anlagen notwendig sind (**Anlage D**)
- 1.1.2. Die Parteien gehen davon aus, dass die in Punkt 1.1.1 und den entsprechenden Anlagen dazu angeführten Rechte und Berechtigungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Rechtsverhältnisse die gesamten kaufgegenständlichen Vermögenswerte und Berechtigungen umfassen. Sollte sich im Nachhinein ergeben, dass in der Darstellung des Kaufgegenstands Rechte und Berechtigungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und/oder privatrechtliche Vereinbarungen, die für die Errichtung und den Betrieb der PV Anlage erforderlich sind, vergessen worden sind, werden die Verkäufer diese ohne Anspruch auf ein gesondertes Entgelt binnen angemessener Frist an die Marktgemeinde Strem übertragen und zählen diese somit auch zum Kaufgegenstand.

1.2. Kaufabrede

Die Verkäufer verkaufen und übertragen den Kaufgegenstand an die Marktgemeinde Strem und die Marktgemeinde Strem kauft und übernimmt den Kaufgegenstand von den Verkäufern nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kaufvertrags zum Übergabestichtag.

2. **Übergang des Kaufgegenstandes**

2.1. Übergabestichtag

Die Parteien vereinbaren, dass Gefahr und Zufall, sowie sämtliche Lasten als auch Nutzungen und Vorteile am Kaufgegenstand am Unterzeichnungstag 00:00 Uhr, von den Verkäufern auf die Marktgemeinde Strem übergehen. Die Parteien werden daher am Übergabestichtag sämtliche Übertragungsakte setzen und durchführen, damit die Übertragung des Kaufgegenstands gemäß den Bestimmungen dieses Kaufvertrags am Übergabestichtag oder schnellstmöglich nach dem Übergabestichtag erfolgt. Dies erfolgt durch Unterfertigung von entsprechenden Übertragungsanzeigen gem. **Anlage E**.

3. **Übertragungsakte**

3.1. Durchführung der Übertragung

Die Verkäufer werden – auch nach dem Übergabestichtag- nach besten Kräften sämtliche Maßnahmen ergreifen, Dokumente und Erklärungen unterzeichnen und Schritte setzen, damit das Eigentum sowie sämtliche Rechte und Pflichten und die Vertragspositionen am Kaufgegenstand schnellstmöglich nach dem Übergabestichtag auf die Marktgemeinde Strem übergehen. Kann der Eigentumsübergang und/oder die Übertragung der Rechte und Pflichten bzw der gesamten Vertragsposition der Verkäufer am Übergabestichtag (aus welchem Grund auch immer) nicht bewirkt werden, werden die Verkäufer auch nach Übergabestichtag sämtliche Maßnahmen ergreifen und Schritte setzen, um einen entsprechenden Übergang und/oder die entsprechende Übertragung zu bewirken.

Sofern und soweit der Übertragung von Rechten und Pflichten (oder der gesamten Vertragsposition) gemäß einzelnen Genehmigungen, Grundnutzungsverträgen oder Vertragsverhältnissen rechtliche Hindernisse entgegenstehen oder bestimmte Rechte im Fall der Übertragung erlöschen würden, werden die Verkäufer die betreffenden Genehmigungen, Grundnutzungsverträge und/oder Vertragsverhältnisse auf Verlangen der Marktgemeinde Strem und soweit dies gesetzlich zulässig ist, im eigenen Namen und auf Rechnung, Kosten und Weisung der Marktgemeinde Strem aufrecht erhalten und die Marktgemeinde Strem die Ausübung der entsprechenden Rechte ermöglichen

oder die betreffenden Rechte ausüben und die Marktgemeinde Strem die Vorteile aus der Ausübung der Rechte zuwenden.

4. Verbindlichkeiten der Verkäufer

4.1. Keine Übernahme von Verbindlichkeiten der Verkäufer

Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Marktgemeinde Strem keine Verbindlichkeiten der Verkäufer, welcher Art auch immer, übernimmt, die vor dem Übergabestichtag entstanden sind. Diese Altverbindlichkeiten verbleiben ausschließlich bei den Verkäufern, die dafür auch alleine gegenüber Dritten haftet. Weiters übernimmt die Marktgemeinde Strem von den Verkäufern auch keine Rechtsverhältnisse, die nicht ausdrücklich in der Aufstellung des Kaufgegenstands gemäß Punkt 1.1 oder den dort erwähnten Anlagen angeführt sind (davon ausgenommen sind versehentlich vergessene Rechtsverhältnisse, auf die die Regelung des Punktes 1.1.2 anwendbar ist).

4.2. Schad- und Klagloshaltung

Sollte die Marktgemeinde Strem für nicht übernommene Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnisse (insbesondere für Altverbindlichkeiten), von wem auch immer (sofern diese aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen direkt gegen die Marktgemeinde Strem geltend gemacht werden können oder auf diese übergegangen sind, wie zB gemäß § 1409 ABGB, § 38 UGB, § 6 AVRAG, § 14 BAO oder § 67 ASVG) in Anspruch genommen werden, oder ergeben sich für die Marktgemeinde Strem im Zusammenhang mit Altverbindlichkeiten oder nicht (auch nicht nachträglich) übernommenen Rechtsverhältnissen Verpflichtungen welcher Art auch immer, so hat der Verkäufer die Marktgemeinde Strem für alle daraus entstandenen Schäden oder Nachteile (einschließlich allfälliger damit verbundener Verzugszinsen, Gerichtskosten und angemessener externer Beratungskosten) schad- und klaglos zu halten

5. Kaufpreis

5.1. Kaufpreis

Der Kaufpreis für den gesamten Kaufgegenstand (der „Gesamtkaufpreis“) setzt sich aus dem Basiskaufpreis der gegenständlichen PV Anlagen zusammen und ist von der baureifen Leistung der PV Anlagen abhängig. Baureif ist eine PV Anlage dann, wenn sämtliche für die Errichtung und den langfristig wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Genehmigungen und privatrechtlichen Verträge vorliegen.

5.1.1. Kaufpreis in Abhängigkeit der in Betrieb genommen Gesamtleistung

Der Kaufpreis beträgt je in Betrieb genommenen kWp zzgl der gesetzlichen Ust.

Anlagen aus dem Anhang A	60,00 EUR
--------------------------	------------------

5.2 Zahlung der Kaufpreisteile

Eine Teilzahlung in der Höhe von 50% des Kaufpreises gem. 5.1.1 ist spätestens innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach Übertragung der jeweiligen Projektrechte (Abfertigung der Übertragungsvereinbarungen) fällig. Die Restzahlung erfolgt innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach Inbetriebnahme der jeweilig übertragenen PV-Anlagen.

Die Zahlungen erfolgen schulbefreiend auf das Konto Nr. IBAN AT36 2011182678975000.

6. Gewährleistungen des Verkäufers

SH leistet Gewähr dafür und sagt gegenüber der Marktgemeinde Strem zu, dass die nachfolgenden Aussagen am Unterzeichnungstag (sofern in der jeweiligen Gewährleistungszusage (wie unten definiert) nicht ein abweichender Zeitpunkt genannt ist) vollständig, richtig und nicht irreführend sind (die "**Gewährleistungszusagen**" und jede einzeln eine "**Gewährleistungszusage**");

6.1. Berechtigung der SH

Dieser Kaufvertrag begründet eine wirksame und durchsetzbare Verpflichtung der Marktgemeinde Strem. SH ist uneingeschränkt befugt und rechtlich wie tatsächlich in

der Lage, diesen Kaufvertrag durchzuführen und sämtliche sich hieraus für sie ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

6.2. Keine Insolvenz

Hinsichtlich SH wurde kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, noch sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Kaufgegenstand oder einzelne Vermögensgegenstände des Kaufgegenstands beantragt oder eingeleitet worden. SH ist nicht zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der Insolvenzordnung und droht auch nicht zahlungsunfähig zu werden.

6.3. Mietverträge zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern und sonstige Vertragsverhältnisse

Sämtliche zur Errichtung und dem Betrieb der PV Anlagen erforderliche Vereinbarungen wurden rechtswirksam abgeschlossen und SH verfügt – vor Übertragung der Pachtverträge gemäß den Bestimmungen dieses Kaufvertrags – über sämtliche für die Errichtung und den Betrieb der PV Anlagen erforderlichen privatrechtlichen Berechtigungen und keine der erforderlichen Berechtigungen kollidiert und/oder steht in Widerspruch mit allfälligen vorrangig grundbücherlich einverlebten Rechten Dritter. SH hat sämtliche ihre aus den Mietverträgen zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern und den sonstigen Vertragsverhältnissen resultierenden Verpflichtungen bis zum Übergabestichtag ordnungsgemäß erfüllt. Sämtliche dieser Vereinbarungen sind unverändert aufrecht und es wurden seitens SH keine Handlungen gesetzt oder unterlassen, die den jeweiligen Vertragspartner zur vorzeitigen Beendigung eines Mietvertrages zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern oder eines sonstigen Vertragsverhältnisses berechtigen; es wurde auch von keinem der Vertragspartner eine (vorzeitige) Beendigung oder ein Rücktritt ausgesprochen oder angedroht. Nach bestem Wissen und Gewissen der SH liegen hinsichtlich der Mietverträge zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern und der sonstigen Vertragsverhältnisse keine Umstände, welcher Art auch immer, vor, die den jeweiligen Vertragspartner zu einer Anfechtung oder Aufhebung oder Anpassung eines Mietvertrages zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern oder eines sonstigen Vertragsverhältnisses berechtigen.

6.4. Dachflächenbeschaffenheit

Sämtliche Dachflächen, die für die Errichtung und den Betrieb der PV Anlagen erforderlich sind und an denen entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt sind, befinden sich in einem geeigneten faktischen und rechtlichen Zustand, um darauf die PV Anlagen zu errichten und zu betreiben und es bestehen nach bestem Wissen und Gewissen keine Umstände (ausgenommen Auflagen im Zuge der vorliegenden behördlichen Genehmigungen), die eine nachteilige Änderung des tatsächlichen oder rechtlichen Zustands der jeweiligen Dachfläche konkret befürchten lassen.

6.5. öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Die Genehmigungen stellen sämtliche zur Errichtung und zum Betrieb der PV Anlagen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen dar, wurden rechtskräftig erteilt und berechtigen zur Errichtung und dem Betrieb der PV Anlagen. Es wird gegen keine der in den Genehmigungen enthaltenen Auflagen, sonstigen behördlichen Anordnungen und/oder sonstigen Nebenbestimmungen verstoßen. Alle Genehmigungen sind unverändert aufrecht und in Kraft (insbesondere wurde keine Genehmigung aufgehoben, abgeändert oder eingeschränkt, noch existieren nach bestem Wissen und Gewissen der SH Umstände, die zu einer solchen Aufhebung, Abänderung oder Einschränkung in Zukunft führen bzw. führen könnten).

6.6. Rechtsgeschäftsgebühren

Sämtliche durch den Abschluss der Pachtverträge entstandenen Rechtsgeschäftsgebühren wurden ordnungsgemäß an das zuständige Finanzamt abgeführt.

6.7. Rechtsstreitigkeiten

Am Unterzeichnungstag ist weder ein gerichtliches noch ein schiedsgerichtliches Verfahren anhängig oder nach bestem Wissen der SH drohend, dass die Übertragung des Kaufgegenstands an die Marktgemeinde Strem beeinträchtigt oder verhindern könnte.

6.8. Richtigkeit und Vollständigkeit

Die sich aus den Offengelegten Dokumenten ergebenden Informationen sind in jeder Hinsicht vollständig, richtig und nicht irreführend. Insbesondere bestehen keine weiteren Tatsachen in Bezug auf den Kaufgegenstand, die nicht offengelegt wurden, obwohl diese für die Marktgemeinde Strem für die Bildung der Kaufentscheidung aus objektiv kaufmännischer Sicht maßgeblich und entscheidend gewesen wären oder zu einer anderen Bewertung des Gesamtkaufpreises führen hätte können.

7. **Rechtsfolgen bei Verletzung von Gewährleistungszusagen**

7.1. Vorrang der Naturalrestitution

Ist eine der Gewährleistungszusagen der SH nicht in jeder Hinsicht zutreffend (die "**Verletzung der Gewährleistung**"), ist die Marktgemeinde Strem durch SH innerhalb von 60 (sechzig) Tagen, nachdem die Verletzung der Gewährleistung der SH von der Marktgemeinde Strem mitgeteilt wurde, so zu stellen, wie diese stünde, wenn die entsprechende Gewährleistungszusage in jeder Hinsicht zutreffend gewesen wäre (die "**Naturalrestitution**"). Besteht die Verletzung der Gewährleistung in dem Bestehen

einer Verbindlichkeit, umfasst das Recht der Marktgemeinde Strem auf Naturalrestitution auch das Recht, Freistellung von der betreffenden Verbindlichkeit zu verlangen.

7.2. Schadensausgleich

Bewirkt SH die Naturalrestitution nicht innerhalb der 30 (dreißig) Tages-Frist gemäß Punkt 7.1 oder ist die Naturalrestitution nicht möglich oder nicht geeignet, um alle aus der Verletzung der Gewährleistung entstandenen Schäden und Nachteile vollständig wieder gut zu machen, ist die Marktgemeinde Strem berechtigt, an Stelle der Naturalrestitution Schadenersatz in Geld zu verlangen. Die Geltendmachung eines solchen Schadenersatzes umfasst nur die tatsächlich und konkret aus der Verletzung der Gewährleistung entstandenen Schäden und Nachteile; die Geltendmachung von entgangenem Gewinn (außer für den Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, in dem SH auch für entgangenen Gewinn einzustehen hat) ist ausgeschlossen.

7.3. Verjährung

Alle Ansprüche der Marktgemeinde Strem aus einer oder mehrerer Verletzung(en) der Gewährleistung verjähren innerhalb von 2 (zwei) Jahren ab dem Unterzeichnungstag, mit Ausnahme aller Ansprüche der Marktgemeinde Strem

- (a) gemäß Punkt 6.6, die 3 (drei) Monate nach der gesetzlichen Verjährung derartiger Verbindlichkeiten bzw im Fall, dass im Zeitpunkt der Verjährung noch ein Steuerverfahren anhängig ist, 3 (drei) Monate nach Rechtskraft und Unanfechtbarkeit (durch ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe) des das Verfahren endgültig beendenden Bescheides verjähren; sowie
- (b) gegen SH wegen vorsätzlicher Verletzung(en) der Gewährleistungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen verjähren.

7.4 Betragliche Haftungsbeschränkung

SH haftet für die Verletzung(en) der Gewährleistung insgesamt maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 25% (fünfundzwanzig Prozent) des Gesamtkaufpreises.

8. **Kosten, Verkehrssteuern, Gebühren, Abgaben**

8.1. Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer (rechtlichen) Berater selbst.

8.2. Abgaben, Verkehrssteuern, Gebühren

Alle Verkehrssteuern, (Rechtsgeschäfts-)Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Abschlusses oder der Durchführung dieses Kaufvertrages anfallen, sind von der Marktgemeinde Strem zu tragen.

9. **Rechtswahl und Gerichtsstand**

9.1. Rechtswahl

Dieser Kaufvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag ergeben oder die sich auf dessen Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, die ausschließliche Zuständigkeit des für Eisenstadt in Handelssachen jeweils sachlich zuständigen Gerichts.

10. **Schlussbestimmungen**

10.1. Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Kaufvertrags einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform.

10.2. Gesamte Vereinbarung

Dieser Kaufvertrag und dessen Anlagen enthalten sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu dessen Vertragsgegenstand und ersetzen alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Kaufvertrag bestehen nicht.

10.3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Kaufvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige,

unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt.

10.4. Ausfertigungen

Dieser Kaufvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche die Marktgemeinde Strem erhält. Der Verkäufer erhält eine Kopie.

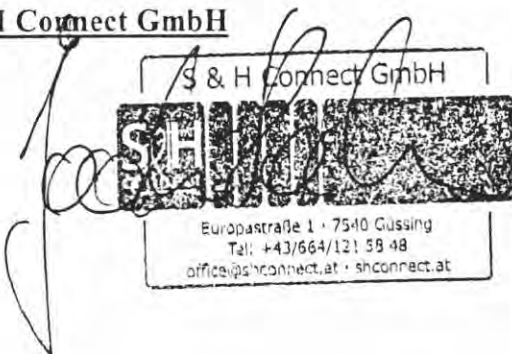
Verzeichnis der Anlagen:

Anlage A	Planliche Darstellung der PV Anlagen und Auflistung der Standorte
Anlage B	die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen
Anlage C	Mietverträge zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern
Anlage D	Privatrechtliche Vereinbarungen
Anlage E	Übertragungsanzeigen

Ort, Datum

Güssing, 20.02.2019

S & H Connect GmbH



Marktgemeinde Strem



KAUFVERTRAG

über den Erwerb von Photovoltaikprojekten in Höhe von **65,34 kWp** im Projekt 2018 in
Einzelrechtsnachfolge

zwischen

Marktgemeinde Strem

Lindenstraße 1
7522 Strem

kurz „Gemeinde Strem oder Käufer“

einerseits

S&H Connect GmbH

Europastraße 1
7540 Güssing

kurz „SHC oder Verkäufer“

andererseits

abgeschlossen am heutigen Tag

wie folgt:

PRÄAMBEL

- A. SH ist im Bereich der Projektentwicklung von Ökoenergie- Projekten im Burgenland unternehmerisch tätig. SH hat an mehreren Standorten im Burgenland und Niederösterreich Photovoltaik- Anlagen (kurz „PV Anlagen“) projektiert und die entsprechenden öffentlich- bzw zivilrechtlichen Genehmigungen eingeholt. Diesem Kaufvertrag ist die Anlage A beigelegt, in welcher die Standorte sowie die Positionierung der erwerbbaaren PV Anlage auf der Dachfläche ersichtlich sind. Gleichzeitig hat SH bereits einen Errichtungsvertrag abgeschlossen. Die vertragsgegenständlichen PV Anlagen werden durch den Käufer bis zu einer maximalen Leistung von **65,34 kWp** aus den Anlagen aus Anlage A ausgewählt.
- B. Die Marktgemeinde Strem beabsichtigt diese Projekte in Einzelrechtsnachfolge zu übernehmen.
- C. Vertragsgegenstand ist der Erwerb dieser PV Projekte in Einzelrechtsnachfolge.

1. Kaufgegenstand; Kaufabrede

1.1. Kaufgegenstand

- 1.1.1. Der Kaufgegenstand setzt sich aus den folgenden Rechten und Berechtigungen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und privatrechtlichen Vereinbarungen zusammen:
 - a) die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen gem Anlage B
 - b) die Rechte und Pflichten gemäß den in Anlage C aufgelisteten Mietverträgen zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern für die Errichtung und den Betrieb der PV Anlage
 - c) sämtliche weitere privatrechtlichen Vereinbarungen, welche zur Errichtung und Betrieb der PV Anlagen notwendig sind (Anlage D)
- 1.1.2. Die Parteien gehen davon aus, dass die in Punkt 1.1.1 und den entsprechenden Anlagen dazu angeführten Rechte und Berechtigungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Rechtsverhältnisse die gesamten kaufgegenständlichen Vermögenswerte und Berechtigungen umfassen. Sollte sich im Nachhinein ergeben, dass in der Darstellung des Kaufgegenstands Rechte und Berechtigungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen und/oder privatrechtliche Vereinbarungen, die für die Errichtung und den Betrieb der PV Anlage erforderlich sind, vergessen worden sind, werden die Verkäufer diese ohne Anspruch auf ein gesondertes Entgelt binnen angemessener Frist an die Marktgemeinde Strem übertragen und zählen diese somit auch zum Kaufgegenstand.

1.2. Kaufabrede

Die Verkäufer verkaufen und übertragen den Kaufgegenstand an die Marktgemeinde Strem und die Marktgemeinde Strem kauft und übernimmt den Kaufgegenstand von den Verkäufern nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kaufvertrags zum Übergabestichtag.

2. **Übergang des Kaufgegenstandes**

2.1. Übergabestichtag

Die Parteien vereinbaren, dass Gefahr und Zufall, sowie sämtliche Lasten als auch Nutzungen und Vorteile am Kaufgegenstand am Unterzeichnungstag 00:00 Uhr, von den Verkäufern auf die Marktgemeinde Strem übergehen. Die Parteien werden daher am Übergabestichtag sämtliche Übertragungsakte setzen und durchführen, damit die Übertragung des Kaufgegenstands gemäß den Bestimmungen dieses Kaufvertrags am Übergabestichtag oder schnellstmöglich nach dem Übergabestichtag erfolgt. Dies erfolgt durch Unterfertigung von entsprechenden Übertragungsanzeigen gem. **Anlage E**.

3. **Übertragungsakte**

3.1. Durchführung der Übertragung

Die Verkäufer werden – auch nach dem Übergabestichtag – nach besten Kräften sämtliche Maßnahmen ergreifen, Dokumente und Erklärungen unterzeichnen und Schritte setzen, damit das Eigentum sowie sämtliche Rechte und Pflichten und die Vertragspositionen am Kaufgegenstand schnellstmöglich nach dem Übergabestichtag auf die Marktgemeinde Strem übergehen. Kann der Eigentumsübergang und/oder die Übertragung der Rechte und Pflichten bzw der gesamten Vertragsposition der Verkäufer am Übergabestichtag (aus welchem Grund auch immer) nicht bewirkt werden, werden die Verkäufer auch nach Übergabestichtag sämtliche Maßnahmen ergreifen und Schritte setzen, um einen entsprechenden Übergang und/oder die entsprechende Übertragung zu bewirken.

Sofern und soweit der Übertragung von Rechten und Pflichten (oder der gesamten Vertragsposition) gemäß einzelnen Genehmigungen, Grundnutzungsverträgen oder Vertragsverhältnissen rechtliche Hindernisse entgegenstehen oder bestimmte Rechte im Fall der Übertragung erlöschen würden, werden die Verkäufer die betreffenden Genehmigungen, Grundnutzungsverträge und/oder Vertragsverhältnisse auf Verlangen der Marktgemeinde Strem und soweit dies gesetzlich zulässig ist, im eigenen Namen und auf Rechnung, Kosten und Weisung der Marktgemeinde Strem aufrecht erhalten und die Marktgemeinde Strem die Ausübung der entsprechenden Rechte ermöglichen

oder die betreffenden Rechte ausüben und die Marktgemeinde Strem die Vorteile aus der Ausübung der Rechte zuwenden.

4. Verbindlichkeiten der Verkäufer

4.1. Keine Übernahme von Verbindlichkeiten der Verkäufer

Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass die Marktgemeinde Strem keine Verbindlichkeiten der Verkäufer, welcher Art auch immer, übernimmt, die vor dem Übergabestichtag entstanden sind. Diese Altverbindlichkeiten verbleiben ausschließlich bei den Verkäufern, die dafür auch alleine gegenüber Dritten haftet. Weiters übernimmt die Marktgemeinde Strem von den Verkäufern auch keine Rechtsverhältnisse, die nicht ausdrücklich in der Aufstellung des Kaufgegenstands gemäß Punkt 1.1 oder den dort erwähnten Anlagen angeführt sind (davon ausgenommen sind versehentlich vergessene Rechtsverhältnisse, auf die die Regelung des Punktes 1.1.2 anwendbar ist).

4.2. Schad- und Klagloshaltung

Sollte die Marktgemeinde Strem für nicht übernommene Verbindlichkeiten oder Rechtsverhältnisse (insbesondere für Altverbindlichkeiten), von wem auch immer (sofern diese aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen direkt gegen die Marktgemeinde Strem geltend gemacht werden können oder auf diese übergegangen sind, wie zB gemäß § 1409 ABGB, § 38 UGB, § 6 AVRAG, § 14 BAO oder § 67 ASVG) in Anspruch genommen werden, oder ergeben sich für die Marktgemeinde Strem im Zusammenhang mit Altverbindlichkeiten oder nicht (auch nicht nachträglich) übernommenen Rechtsverhältnissen Verpflichtungen welcher Art auch immer, so hat der Verkäufer die Marktgemeinde Strem für alle daraus entstandenen Schäden oder Nachteile (einschließlich allfälliger damit verbundener Verzugszinsen, Gerichtskosten und angemessener externer Beratungskosten) schad- und klaglos zu halten

5. Kaufpreis

5.1. Kaufpreis

Der Kaufpreis für den gesamten Kaufgegenstand (der „Gesamtkaufpreis“) setzt sich aus dem Basiskaufpreis der gegenständlichen PV Anlagen zusammen und ist von der baureifen Leistung der PV Anlagen abhängig. Baureif ist eine PV Anlage dann, wenn sämtliche für die Errichtung und den langfristig wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Genehmigungen und privatrechtlichen Verträge vorliegen.

5.1.1. Kaufpreis in Abhängigkeit der in Betrieb genommenen Gesamtleistung

Der Kaufpreis beträgt je in Betrieb genommenen kWp zzgl der gesetzlichen Ust.

Anlagen aus dem Anhang A	60,00 EUR
--------------------------	------------------

5.2 Zahlung der Kaufpreisteile

Eine Teilzahlung in der Höhe von 50% des Kaufpreises gem. 5.1.1 ist spätestens innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach Übertragung der jeweiligen Projektrechte (Abfertigung der Übertragungsvereinbarungen) fällig. Die Restzahlung erfolgt innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach Inbetriebnahme der jeweilig übertragenen PV-Anlagen.

Die Zahlungen erfolgen schulbefreiend auf das Konto Nr. IBAN AT36 2011182678975000.

6. Gewährleistungen des Verkäufers

SH leistet Gewähr dafür und sagt gegenüber der Marktgemeinde Strem zu, dass die nachfolgenden Aussagen am Unterzeichnungstag (sofern in der jeweiligen Gewährleistungszusage (wie unten definiert) nicht ein abweichender Zeitpunkt genannt ist) vollständig, richtig und nicht irreführend sind (die "**Gewährleistungszusagen**" und jede einzeln eine "**Gewährleistungszusage**");

6.1. Berechtigung der SH

Dieser Kaufvertrag begründet eine wirksame und durchsetzbare Verpflichtung der Marktgemeinde Strem. SH ist uneingeschränkt befugt und rechtlich wie tatsächlich in

der Lage, diesen Kaufvertrag durchzuführen und sämtliche sich hieraus für sie ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

6.2. Keine Insolvenz

Hinsichtlich SH wurde kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, noch sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Kaufgegenstand oder einzelne Vermögensgegenstände des Kaufgegenstands beantragt oder eingeleitet worden. SH ist nicht zahlungsunfähig oder überschuldet im Sinne der Insolvenzordnung und droht auch nicht zahlungsunfähig zu werden.

6.3. Mietverträge zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern und sonstige Vertragsverhältnisse

Sämtliche zur Errichtung und dem Betrieb der PV Anlagen erforderliche Vereinbarungen wurden rechtswirksam abgeschlossen und SH verfügt – vor Übertragung der Pachtverträge gemäß den Bestimmungen dieses Kaufvertrags – über sämtliche für die Errichtung und den Betrieb der PV Anlagen erforderlichen privatrechtlichen Berechtigungen und keine der erforderlichen Berechtigungen kollidiert und/oder steht in Widerspruch mit allfälligen vorrangig grundbücherlich einverleibten Rechten Dritter. SH hat sämtliche ihre aus den Mietverträgen zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern und den sonstigen Vertragsverhältnissen resultierenden Verpflichtungen bis zum Übergabestichtag ordnungsgemäß erfüllt. Sämtliche dieser Vereinbarungen sind unverändert aufrecht und es wurden seitens SH keine Handlungen gesetzt oder unterlassen, die den jeweiligen Vertragspartner zur vorzeitigen Beendigung eines Mietvertrages zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern oder eines sonstigen Vertragsverhältnisses berechtigen; es wurde auch von keinem der Vertragspartner eine (vorzeitige) Beendigung oder ein Rücktritt ausgesprochen oder angedroht. Nach bestem Wissen und Gewissen der SH liegen hinsichtlich der Mietverträge zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern und der sonstigen Vertragsverhältnisse keine Umstände, welcher Art auch immer, vor, die den jeweiligen Vertragspartner zu einer Anfechtung oder Aufhebung oder Anpassung eines Mietvertrages zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern oder eines sonstigen Vertragsverhältnisses berechtigen.

6.4. Dachflächenbeschaffenheit

Sämtliche Dachflächen, die für die Errichtung und den Betrieb der PV Anlagen erforderlich sind und an denen entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt sind, befinden sich in einem geeigneten faktischen und rechtlichen Zustand, um darauf die PV Anlagen zu errichten und zu betreiben und es bestehen nach bestem Wissen und Gewissen keine Umstände (ausgenommen Auflagen im Zuge der vorliegenden behördlichen Genehmigungen), die eine nachteilige Änderung des tatsächlichen oder rechtlichen Zustands der jeweiligen Dachfläche konkret befürchten lassen.

6.5. öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Die Genehmigungen stellen sämtliche zur Errichtung und zum Betrieb der PV Anlagen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen dar, wurden rechtskräftig erteilt und berechtigen zur Errichtung und dem Betrieb der PV Anlagen. Es wird gegen keine der in den Genehmigungen enthaltenen Auflagen, sonstigen behördlichen Anordnungen und/oder sonstigen Nebenbestimmungen verstoßen. Alle Genehmigungen sind unverändert aufrecht und in Kraft (insbesondere wurde keine Genehmigung aufgehoben, abgeändert oder eingeschränkt, noch existieren nach bestem Wissen und Gewissen der SH Umstände, die zu einer solchen Aufhebung, Abänderung oder Einschränkung in Zukunft führen bzw. führen könnten).

6.6. Rechtsgeschäftsgebühren

Sämtliche durch den Abschluss der Pachtverträge entstandenen Rechtsgeschäftsgebühren wurden ordnungsgemäß an das zuständige Finanzamt abgeführt.

6.7. Rechtsstreitigkeiten

Am Unterzeichnungstag ist weder ein gerichtliches noch ein schiedsgerichtliches Verfahren anhängig oder nach bestem Wissen der SH drohend, dass die Übertragung des Kaufgegenstands an die Marktgemeinde Strem beeinträchtigt oder verhindern könnte.

6.8. Richtigkeit und Vollständigkeit

Die sich aus den Offengelegten Dokumenten ergebenden Informationen sind in jeder Hinsicht vollständig, richtig und nicht irreführend. Insbesondere bestehen keine weiteren Tatsachen in Bezug auf den Kaufgegenstand, die nicht offengelegt wurden, obwohl diese für die Marktgemeinde Strem für die Bildung der Kaufentscheidung aus objektiv kaufmännischer Sicht maßgeblich und entscheidend gewesen wären oder zu einer anderen Bewertung des Gesamtkaufpreises führen hätte können.

7. **Rechtsfolgen bei Verletzung von Gewährleistungszusagen**

7.1. Vorrang der Naturalrestitution

Ist eine der Gewährleistungszusagen der SH nicht in jeder Hinsicht zutreffend (die "**Verletzung der Gewährleistung**"), ist die Marktgemeinde Strem durch SH innerhalb von 60 (sechzig) Tagen, nachdem die Verletzung der Gewährleistung der SH von der Marktgemeinde Strem mitgeteilt wurde, so zu stellen, wie diese stünde, wenn die entsprechende Gewährleistungszusage in jeder Hinsicht zutreffend gewesen wäre (die "**Naturalrestitution**"). Besteht die Verletzung der Gewährleistung in dem Bestehen

einer Verbindlichkeit, umfasst das Recht der Marktgemeinde Strem auf Naturalrestitution auch das Recht, Freistellung von der betreffenden Verbindlichkeit zu verlangen.

7.2. Schadensausgleich

Bewirkt SH die Naturalrestitution nicht innerhalb der 30 (dreißig) Tages-Frist gemäß Punkt 7.1 oder ist die Naturalrestitution nicht möglich oder nicht geeignet, um alle aus der Verletzung der Gewährleistung entstandenen Schäden und Nachteile vollständig wieder gut zu machen, ist die Marktgemeinde Strem berechtigt, an Stelle der Naturalrestitution Schadenersatz in Geld zu verlangen. Die Geltendmachung eines solchen Schadenersatzes umfasst nur die tatsächlich und konkret aus der Verletzung der Gewährleistung entstandenen Schäden und Nachteile; die Geltendmachung von entgangenem Gewinn (außer für den Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, in dem SH auch für entgangenen Gewinn einzustehen hat) ist ausgeschlossen.

7.3. Verjährung

Alle Ansprüche der Marktgemeinde Strem aus einer oder mehrerer Verletzung(en) der Gewährleistung verjähren innerhalb von 2 (zwei) Jahren ab dem Unterzeichnungstag, mit Ausnahme aller Ansprüche der Marktgemeinde Strem

- (a) gemäß Punkt 6.6, die 3 (drei) Monate nach der gesetzlichen Verjährung derartiger Verbindlichkeiten bzw im Fall, dass im Zeitpunkt der Verjährung noch ein Steuerverfahren anhängig ist, 3 (drei) Monate nach Rechtskraft und Unanfechtbarkeit (durch ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe) des das Verfahren endgültig beendenden Bescheides verjähren; sowie
- (b) gegen SH wegen vorsätzlicher Verletzung(en) der Gewährleistungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen verjähren.

7.4 Betragliche Haftungsbeschränkung

SH haftet für die Verletzung(en) der Gewährleistung insgesamt maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 25% (fünfundzwanzig Prozent) des Gesamtkaufpreises.

8. **Kosten, Verkehrssteuern, Gebühren, Abgaben**

8.1. Kosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer (rechtlichen) Berater selbst.

8.2. Abgaben, Verkehrssteuern, Gebühren

Alle Verkehrssteuern, (Rechtsgeschäfts-)Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Abschlusses oder der Durchführung dieses Kaufvertrages anfallen, sind von der Marktgemeinde Strem zu tragen.

9. **Rechtswahl und Gerichtsstand**

9.1. Rechtswahl

Dieser Kaufvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag ergeben oder die sich auf dessen Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, die ausschließliche Zuständigkeit des für Eisenstadt in Handelssachen jeweils sachlich zuständigen Gerichts.

10. **Schlussbestimmungen**

10.1. Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Kaufvertrags einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform.

10.2. Gesamte Vereinbarung

Dieser Kaufvertrag und dessen Anlagen enthalten sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu dessen Vertragsgegenstand und ersetzen alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Kaufvertrag bestehen nicht.

10.3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Kaufvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige,

unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt.

10.4. Ausfertigungen

Dieser Kaufvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche die Marktgemeinde Strem erhält. Der Verkäufer erhält eine Kopie.

Verzeichnis der Anlagen:

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage A | Planliche Darstellung der PV Anlagen und Auflistung der Standorte |
| Anlage B | die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen |
| Anlage C | Mietverträge zur Nutzung von Grundstücken/Gebäudedächern |
| Anlage D | Privatrechtliche Vereinbarungen |
| Anlage E | Übertragungsanzeigen |

Ort, Datum

Güssing, 30.01.2019

S&H Connect GmbH



Marktgemeinde Strem



BETEILIGUNGSVERTRAG BÜRGERPHOTOVOLTAIKANLAGE DEUTSCH EHRENSDORF I

der Marktgemeinde Strem

abgeschlossen zwischen

ANLAGENBETREIBER:

Marktgemeinde Strem
Lindenstraße 1
7522 Strem

In Folge kurz PVA-Betreiber genannt

BETEILIGTER:

Christopher Haas, MSc
geb. 21.11.1984
Hauptstraße 75
7434 Bernstein

in Folge kurz „Beteiligter“ genannt

Inhaltsverzeichnis:

1. Vertragsgegenstand	2
2. Beteiligungsvereinbarung	2
3. Gegenstand der Beteiligung – Gewinnbeteiligung	3
4. Verpflichtungen des PVA-Betreibers	4
5. Dauer der Beteiligung	4
6. Aufschiebende Bedingungen	4
7. Sonstige Bestimmungen	5

1. Vertragsgegenstand

Die Marktgemeinde Strem als PVA-Betreiber hat in Abstimmung mit der Europäischen Zentrum für Erneuerbare Energie GmbH. ein neues Projekt im Zusammenhang mit der Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Dachflächen entwickelt, bei welchen die erforderlichen Investitionskosten für die Errichtung einer Photovoltaikanlage teilweise über ein Bürgerbeteiligungsmodell finanziert werden und damit unter Einbindung der Bevölkerung (Gemeindebürger) die Produktion von Strom durch alternative und umweltfreundliche Anlagen gefördert wird.

Die Marktgemeinde Strem beabsichtigt auf den Hallendächern des Roland Marsch, Deutsch Ehrendorf 22, auf einer Fläche von etwa 420 m² eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 65 kW_{peak} zu errichten und zu betreiben.

Seitens der Marktgemeinde Strem wird ein Anteil an den erforderlichen Investitionskosten für Errichtung der Photovoltaikanlage in Höhe von 25 % (in Worten: fünfundzwanzig Prozent) übernommen sowie die hierfür erforderlichen Dachfläche angemietet.

Die restlichen Investitionskosten für die Errichtung der Photovoltaikanlage in Höhe von 75 % sollen über die Beteiligung von Bürgern, insbesondere Gemeindebürgern, aufgebracht werden.

Zu diesem Zweck ermöglicht der PVA-Betreiber Dritten, sich mit einem Betrag von insgesamt € 46.000,00 (in Worten: Euro sechszehntausend) im Rahmen dieses Bürgerbeteiligungsmodells an der Errichtung und den Betrieb dieser Anlage zu beteiligen. Festgehalten wird, dass sich dieses Angebot vor allem an Gemeindebürger wendet und grundsätzlich pro Beteiligten eine Einlage in Höhe von € 1.000,00 bzw. ein Vielfaches davon vorgesehen ist. Die gesamte zu leistende Einlage ist daher eingeteilt in 46 Stück auf den Beteiligten ausgestellte Beteiligungsbestätigungen im Wert von € 1.000,00 (in Worten: eintausend) mit den Nummern 1 bis 46.

Die Beteiligungsbestätigungen lauten auf den Beteiligten und damit wird die Bezahlung des übernommenen Einlagebetrages vom PVA-Betreiber bestätigt. Die Beteiligungsbestätigungen haben die Unterschriften vom Bürgermeister sowie von 2 Gemeinderäten zu tragen.

2. Beteiligungsvereinbarung

Der Beteiligte verpflichtet sich mit Unterfertigung dieser Beteiligungsvereinbarung den vereinbarten Beteiligungsbetrag von insgesamt € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) zu übernehmen.

Die Zuzahlung dieses Betrages hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung (Erfüllung der unter Punkt 6 dieser Vereinbarung aufgezählten aufschiebenden Bedingungen) durch Überweisung auf das vom PVA-Betreiber eingerichtete Konto bei der Raiffeisenbezirksbank Güssing, IBAN: AT31 3302 7000 0020 0030, BIC: RLBBAT2E027, zu erfolgen.

Der PVA-Betreiber wird dem Beteiligten zum Nachweis der erfolgten Zuzahlung den Zuzahlungseingang bestätigen und zu diesem Zweck dem Beteiligten die auf seinen Namen lautende Beteiligungsbestätigung übermitteln.

3. Gegenstand der Beteiligung – Gewinnbeteiligung

Der Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage erfolgt durch den PVA-Betreiber im Rahmen eines eigenen selbständigen Teilbetriebes, für welchen ein gesonderter Rechnungskreis einzurichten und eine gesonderte Buchhaltung zu führen ist.

Sämtliche Beteiligte sind am Gewinn dieses Teilbetriebes im Ausmaß von insgesamt 50,00 % (in Worten: fünfzig Prozent) beteiligt. Auf den einzelnen Beteiligten entfällt ein seinem Verhältnis zum Gesamtnennbetrag aller Beteiligten entsprechender aliquoter Anteil. Daraus ergibt sich für den Beteiligten ein Anteil an Gewinn/Verlust des Teilbetriebes „Photovoltaikanlage“ in Höhe von 1,087 % pro € 1.000,00 Beteiligungsbetrag.

Eine Beteiligung am Unternehmenswert und am Vermögen erfolgt nicht.

Der Anspruch des Beteiligten ist nachrangig gegenüber den Forderungen der sonstigen Gläubiger des PVA-Betreibers. Der Beteiligte erklärt ausdrücklich die uneingeschränkte Nachrangigkeit seiner Forderungen gegenüber dem PVA-Betreiber aus dem gegenständlichen Beteiligungsvertrag. Dieser bewirkt, dass der Beteiligte keine Rechte auf Rückzahlung der geleisteten Einlage sowie einer bestimmten Verzinsung dieser Einlage hat, soweit die Geltendmachung dieser Ansprüche ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren betreffend das Vermögen des PVA-Betreibers zur Folge haben würden. Die Rechte des Beteiligten können erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger durchgesetzt werden.

Die Gewinnbeteiligung setzt sich zusammen aus einem ergebnisunabhängigen Gewinnvoraus in der Höhe von 2,5 % des übernommenen Nennbetrages gemäß 3.1. dieses Vertrages sowie einen allfälligen Gewinnanteil am gegenständlichen Teilbetrieb bei Beendigung der Beteiligung gemäß 3.2. dieses Vertrages.

3.1. Ergebnisunabhängiger Gewinnvoraus

Dem Beteiligten steht – sofern es die Liquidität des PVA-Betreibers erlaubt – jährlich ein ergebnisunabhängiger Gewinnvoraus in der Höhe von 2,5 % der übernommenen Einlage zu, welcher als Gewinnanteil bis 15.02. des Folgejahres für das vergangene Jahr an den Beteiligten auszubezahlen ist.

Sollte der gegenständliche Teilbetrieb während des Jahres in Betrieb genommen werden, steht dem Beteiligten für dieses Geschäftsjahr lediglich der aliquote Gewinnanteil ausgehend von 365 Kalendertagen zu.

3.2. Gewinnanteil bei Beendigung der Beteiligung

Der PVA-Betreiber erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres für das vom Beteiligten mitfinanzierte Photovoltaikprojekt eine „Profit-Center-Rechnung“, in der sämtliche projektbezogenen Erträge und Aufwendungen zu erfassen sind.

Während der Laufzeit der Beteiligung wird an die Inhaber lediglich das ergebnisunabhängige Gewinnvoraus gemäß Punkt 3.1. ausbezahlt.

Am Ende der Laufzeit der Beteiligung ist vom PVA-Betreiber eine Profit-Center-Rechnung“ über die gesamte Laufzeit zu erstellen. Ein sich allfällig während der Gesamtlaufzeit der Beteiligung unter Berücksichtigung des Gewinnvoraus gemäß Punkt 3.1. ergebenden Gewinnanteil, wobei allfällige während der Laufzeit entstandene Verluste zu berücksichtigen sind, steht zu 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) dem PVA-Betreiber zu und zu 50 % den Beteiligten, wobei auf den Beteiligten ein seinem Verhältnis zum Gesamtnennbetrag aller Beteiligten entsprechend aliquoter Anteil zukommt.

Ein sich so über die gesamte Vertragslaufzeit ergebender allfälliger Gewinnanteil (abzüglich allfälliger Verluste) ist binnen 14 Tagen nach Beendigung der Beteiligung gemeinsam mit der vom

Beteiligten übernommenen Einlage – sofern diese nicht durch angelaufene Verluste während der Vertragslaufzeit aufgebraucht wurde – an den Beteiligten auszubezahlen.

4. Verpflichtung des PVA-Betreibers

4.1. Auskunftspflicht

Der PVA-Betreiber ist verpflichtet, dem Beteiligten jährlich über den Stand der Beteiligung, insbesondere die sich gemäß Punkt 3.2. dieser Vereinbarung ergebende gewinnabhängige Beteiligung schriftlich zu informieren.

4.2. Sorgfaltspflicht

Der über die Ausgabe der gegenständlichen Beteiligungsscheine dem PVA-Betreiber zukommende Kapitalbetrag ist ausschließlich für die Finanzierung der Errichtungskosten der gegenständlichen Photovoltaikanlage zu verwenden.

Des Weiteren ist der PVA-Betreiber verpflichtet, seine Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu betreiben, insbesondere auch mit dieser Sorgfalt die Rechte des Beteiligten zu wahren, die sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergeben.

5. Dauer der Beteiligung

Die Vereinbarung entfaltet ihre Rechtswirksamkeit mit Unterfertigung dieser Vereinbarung und Erfüllung der unter Punkt 6 dieser Vereinbarung definierten aufschiebenden Bedingungen und wird für eine Laufzeit von 13 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage abgeschlossen, zu welchem Zeitpunkt sie endet ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

Eine Kündigung während der Vertragslaufzeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Binnen 14 Tagen nach Beendigung dieses Beteiligungsverhältnisses ist die geleistete, nicht durch allfällige Verluste aufgebrauchte Einlage sowie der sich ergebende Gewinnanteil gemäß Punkt 3.2. dieser Vereinbarung an den Beteiligten auszubezahlen und erlöschen damit sämtliche Rechte die dem Beteiligten aufgrund des gegenständlichen Beteiligungsvertrages während der Laufzeit zukommen.

6. Aufschiebende Bedingungen

Dieser Beteiligungsvertrag wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen:

- a) Vorliegen aller für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen rechtskräftigen behördlichen Genehmigungen;
- b) Abschluss des Vertrages über den Einspeisetarif mit der OeMAG;
- c) Abschluss der erforderlichen Anzahl der Verträge, sodass die Finanzierung der Errichtungskosten über ein Bürgerbeteiligungsmodell abgesichert ist.

Sollten nicht sämtliche für die Umsetzung des gegenständlichen Projektes definierten Voraussetzungen / aufschiebenden Bedingungen bis spätestens 28.02.2019 erfüllt sein, gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen und erzeugt keinerlei Rechtswirkungen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Keine Begründung von Gesellschaftsrechten

Das Beteiligungsverhältnis begründet kein Gesellschaftsverhältnis welcher Art auch immer. Dem Beteiligten stehen keine Rechte gegenüber dem PVA-Betreiber zu, mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte.

Dem PVA-Betreiber steht es frei, sofern dadurch die Rechte des Beteiligten aufgrund dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden, ohne vorherige Zustimmung des Beteiligten jegliche Umstrukturierungsmaßnahmen vorzunehmen, insbesondere den gegenständlichen Teilbetrieb in eine eigene GmbH. oder sonstige Gesellschaft zu übertragen.

7.2. Schriftformerfordernis

Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen, Ergänzungen oder Mitteilungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Unterfertigung durch beide Vertragsparteien. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein allfälliges Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

7.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder rechtunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis der Ungültigkeit oder Rechtsunwirksamkeit die ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung durch eine gültige oder rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die zum selben oder einem möglichst ähnlichen wirtschaftlichen Ziel wie die ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung führt.

7.4. Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

Für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien gemäß § 104 JN bzw. Artikel 23 EuGVVO die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Eisenstadt.

Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht. Für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem vertraglichen Verhältnis bzw. vorvertraglichen Verhältnis entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), vereinbart.

7.5. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

7.6. Abtretung/Übertragung der Rechte

Die Rechte und Pflichten des Beteiligten aus dieser Beteiligungsvereinbarung können nur mit Zustimmung des PVA-Betreibers abgetreten oder sonst übertragen werden, wobei festgehalten wird, dass kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Zustimmung besteht. Eine Zustimmung wird seitens des PVA-Betreibers nur erteilt werden, wenn Gründe glaubhaft gemacht werden, wonach dem Beteiligten eine Aufrechterhaltung der Beteiligung nicht mehr zumutbar ist.

Der Beteiligte ist verpflichtet eine beabsichtigte Übertragung der Beteiligung umgehend dem PVA-Betreiber unter Nennung der Gründe sowie den neuen Beteiligten unter Bekanntgabe seiner Anschrift sowie seiner Kontoverbindung bekanntzugeben.

Für die Rechtswirksamkeit der Übertragung ist der schriftliche Nachweis der Überbindung der gegenständlichen Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger erforderlich sowie die schriftliche Bestätigung der Übertragung auf den Rechtsnachfolger auf der jeweiligen Beteiligungsbestätigung durch den PVA-Betreiber.

Der Beteiligte nimmt zur Kenntnis, dass bis zur Rechtswirksamkeit der Abtretung/Übertragung allfällige Auszahlungen mit schuldbefreiender Wirkung für den PVA-Beteiligten an ihn erfolgen.

7.7. Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in 2 Ausfertigungen errichtet, von denen je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

7.8. Kosten und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten sind vom PVA-Betreiber zu tragen. Ebenso sind allfällige im Zusammenhang mit dem Abschluss des gegenständlichen Beteiligungsvertrages anfallende Gebühren und Steuern vom PVA-Betreiber zu tragen und der Beteiligte diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Beteiligte wird darauf hingewiesen, dass Einkünfte aus Beteiligungen der Einkommensteuer unterliegen, sofern kein Befreiungstatbestand vorliegt, und er verpflichtet ist, diese entsprechend in seiner Steuererklärung zu deklarieren und aus eigenem zu tragen.

Strem, am

Strem, am

Für den PVA-Betreiber:

Der Beteiligte:

Bgm. Bernhard Deutsch

Christopher Haas, MSc

Vbgm. Edmund Nemeth

GV Herbert Deutsch

BETEILIGUNGSVERTRAG BÜRGERPHOTOVOLTAIKANLAGE DEUTSCH EHRENSDORF II

der Marktgemeinde Strem

abgeschlossen zwischen

ANLAGENBETREIBER:

Marktgemeinde Strem
Lindenstraße 1
7522 Strem

in Folge kurz PVA-Betreiber genannt

BETEILIGTER:

Anna Sophie Szvetics
geb. 27.07.1995
Steinfurt 36
7522 Strem

in Folge kurz Beteiligter genannt

Inhaltsverzeichnis:

1. Vertragsgegenstand	2
2. Beteiligungsvereinbarung	2
3. Gegenstand der Beteiligung – Gewinnbeteiligung	3
4. Verpflichtungen des PVA-Betreibers	4
5. Dauer der Beteiligung	4
6. Aufschiebende Bedingungen	4
7. Sonstige Bestimmungen	5

1. Vertragsgegenstand

Die Marktgemeinde Strem als PVA-Betreiber hat in Abstimmung mit der Europäischen Zentrum für Erneuerbare Energie GmbH. ein neues Projekt im Zusammenhang mit der Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Dachflächen entwickelt, bei welchen die erforderlichen Investitionskosten für die Errichtung einer Photovoltaikanlage teilweise über ein Bürgerbeteiligungsmodell finanziert werden und damit unter Einbindung der Bevölkerung (Gemeindebürger) die Produktion von Strom durch alternative und umweltfreundliche Anlagen gefördert wird.

Die Marktgemeinde Strem beabsichtigt auf den Hallendächern des Weingut Eduard Csencsits, Deutsch Ehrendorf 3, auf einer Fläche von etwa 290 m² eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 45 kW_{peak} zu errichten und zu betreiben.

Seitens der Marktgemeinde Strem wird ein Anteil an den erforderlichen Investitionskosten für Errichtung der Photovoltaikanlage in Höhe von 25 % (in Worten: fünfundzwanzig Prozent) übernommen sowie die hierfür erforderlichen Dachfläche angemietet.

Die restlichen Investitionskosten für die Errichtung der Photovoltaikanlage in Höhe von 75 % sollen über die Beteiligung von Bürgern, insbesondere Gemeindebürgern, aufgebracht werden.

Zu diesem Zweck ermöglicht der PVA-Betreiber Dritten, sich mit einem Betrag von insgesamt € 32.000,00 (in Worten: Euro zweiunddreißigtausend) im Rahmen dieses Bürgerbeteiligungsmodells an der Errichtung und den Betrieb dieser Anlage zu beteiligen. Festgehalten wird, dass sich dieses Angebot vor allem an Gemeindebürger wendet und grundsätzlich pro Beteiligten eine Einlage in Höhe von € 1.000,00 bzw. ein Vielfaches davon vorgesehen ist. Die gesamte zu leistende Einlage ist daher eingeteilt in 32 Stück auf den Beteiligten ausgestellte Beteiligungsbestätigungen im Wert von € 1.000,00 (in Worten: eintausend) mit den Nummern 1 bis 32.

Die Beteiligungsbestätigungen lauten auf den Beteiligten und damit wird die Bezahlung des übernommenen Einlagebetrages vom PVA-Betreiber bestätigt. Die Beteiligungsbestätigungen haben die Unterschriften vom Bürgermeister sowie von 2 Gemeinderäten zu tragen.

2. Beteiligungsvereinbarung

Der Beteiligte verpflichtet sich mit Unterfertigung dieser Beteiligungsvereinbarung den vereinbarten Beteiligungsbetrag von insgesamt € 3.000,00 (in Worten: Euro dreitausend) zu übernehmen.

Die Zuzahlung dieses Betrages hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung (Erfüllung der unter Punkt 6 dieser Vereinbarung aufgezählten aufschiebenden Bedingungen) durch Überweisung auf das vom PVA-Betreiber eingerichtete Konto bei der Raiffeisenbezirksbank Güssing, IBAN: AT31 3302 7000 0020 0030, BIC: RLBBAT2E027, zu erfolgen.

Der PVA-Betreiber wird dem Beteiligten zum Nachweis der erfolgten Zuzahlung den Zuzahlungseingang bestätigen und zu diesem Zweck dem Beteiligten die auf seinen Namen lautende Beteiligungsbestätigung übermitteln.

3. Gegenstand der Beteiligung – Gewinnbeteiligung

Der Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage erfolgt durch den PVA-Betreiber im Rahmen eines eigenen selbständigen Teilbetriebes, für welchen ein gesonderter Rechnungskreis einzurichten und eine gesonderte Buchhaltung zu führen ist.

Sämtliche Beteiligte sind am Gewinn dieses Teilbetriebes im Ausmaß von insgesamt 50,00 % (in Worten: fünfzig Prozent) beteiligt. Auf den einzelnen Beteiligten entfällt ein seinem Verhältnis zum Gesamtnennbetrag aller Beteiligten entsprechender aliquoter Anteil. Daraus ergibt sich für den Beteiligten ein Anteil an Gewinn/Verlust des Teilbetriebes „Photovoltaikanlage“ in Höhe von 1,562 % pro € 1.000,00 Beteiligungsbetrag.

Eine Beteiligung am Unternehmenswert und am Vermögen erfolgt nicht.

Der Anspruch des Beteiligten ist nachrangig gegenüber den Forderungen der sonstigen Gläubiger des PVA-Betreibers. Der Beteiligte erklärt ausdrücklich die uneingeschränkte Nachrangigkeit seiner Forderungen gegenüber dem PVA-Betreiber aus dem gegenständlichen Beteiligungsvertrag. Dieser bewirkt, dass der Beteiligte keine Rechte auf Rückzahlung der geleisteten Einlage sowie einer bestimmten Verzinsung dieser Einlage hat, soweit die Geltendmachung dieser Ansprüche ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren betreffend das Vermögen des PVA-Betreibers zur Folge haben würden. Die Rechte des Beteiligten können erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger durchgesetzt werden.

Die Gewinnbeteiligung setzt sich zusammen aus einem ergebnisunabhängigen Gewinnvoraus in der Höhe von 2,5 % des übernommenen Nennbetrages gemäß 3.1. dieses Vertrages sowie einen allfälligen Gewinnanteil am gegenständlichen Teilbetrieb bei Beendigung der Beteiligung gemäß 3.2. dieses Vertrages.

3.1. Ergebnisunabhängiger Gewinnvoraus

Dem Beteiligten steht – sofern es die Liquidität des PVA-Betreibers erlaubt – jährlich ein ergebnisunabhängiger Gewinnvoraus in der Höhe von 2,5 % der übernommenen Einlage zu, welcher als Gewinnanteil bis 15.02. des Folgejahres für das vergangene Jahr an den Beteiligten auszubezahlen ist.

Sollte der gegenständliche Teilbetrieb während des Jahres in Betrieb genommen werden, steht dem Beteiligten für dieses Geschäftsjahr lediglich der aliquote Gewinnanteil ausgehend von 365 Kalendertagen zu.

3.2. Gewinnanteil bei Beendigung der Beteiligung

Der PVA-Betreiber erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres für das vom Beteiligten mitfinanzierte Photovoltaikprojekt eine „Profit-Center-Rechnung“, in der sämtliche projektbezogenen Erträge und Aufwendungen zu erfassen sind.

Während der Laufzeit der Beteiligung wird an die Inhaber lediglich das ergebnisunabhängige Gewinnvoraus gemäß Punkt 3.1. ausbezahlt.

Am Ende der Laufzeit der Beteiligung ist vom PVA-Betreiber eine Profit-Center-Rechnung“ über die gesamte Laufzeit zu erstellen. Ein sich allfällig während der Gesamtlaufzeit der Beteiligung unter Berücksichtigung des Gewinnvoraus gemäß Punkt 3.1. ergebenden Gewinnanteil, wobei allfällige während der Laufzeit entstandene Verluste zu berücksichtigen sind, steht zu 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) dem PVA-Betreiber zu und zu 50 % den Beteiligten, wobei auf den Beteiligten ein seinem Verhältnis zum Gesamtnennbetrag aller Beteiligten entsprechend aliquoter Anteil zukommt.

Ein sich so über die gesamte Vertragslaufzeit ergebender allfälliger Gewinnanteil (abzüglich allfälliger Verluste) ist binnen 14 Tagen nach Beendigung der Beteiligung gemeinsam mit der vom

Beteiligten übernommenen Einlage – sofern diese nicht durch angelaufene Verluste während der Vertragslaufzeit aufgebraucht wurde – an den Beteiligten auszubezahlen.

4. Verpflichtung des PVA-Betreibers

4.1. Auskunftspflicht

Der PVA-Betreiber ist verpflichtet, dem Beteiligten jährlich über den Stand der Beteiligung, insbesondere die sich gemäß Punkt 3.2. dieser Vereinbarung ergebende gewinnabhängige Beteiligung schriftlich zu informieren.

4.2. Sorgfaltspflicht

Der über die Ausgabe der gegenständlichen Beteiligungsscheine dem PVA-Betreiber zukommende Kapitalbetrag ist ausschließlich für die Finanzierung der Errichtungskosten der gegenständlichen Photovoltaikanlage zu verwenden.

Des Weiteren ist der PVA-Betreiber verpflichtet, seine Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu betreiben, insbesondere auch mit dieser Sorgfalt die Rechte des Beteiligten zu wahren, die sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergeben.

5. Dauer der Beteiligung

Die Vereinbarung entfaltet ihre Rechtswirksamkeit mit Unterfertigung dieser Vereinbarung und Erfüllung der unter Punkt 6 dieser Vereinbarung definierten aufschiebenden Bedingungen und wird für eine Laufzeit von 13 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage abgeschlossen, zu welchem Zeitpunkt sie endet ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

Eine Kündigung während der Vertragslaufzeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Binnen 14 Tagen nach Beendigung dieses Beteiligungsverhältnisses ist die geleistete, nicht durch allfällige Verluste aufgebrauchte Einlage sowie der sich ergebende Gewinnanteil gemäß Punkt 3.2. dieser Vereinbarung an den Beteiligten auszubezahlen und erlöschen damit sämtliche Rechte die dem Beteiligten aufgrund des gegenständlichen Beteiligungsvertrages während der Laufzeit zukommen.

6. Aufschiebende Bedingungen

Dieser Beteiligungsvertrag wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen:

- a) Vorliegen aller für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen rechtskräftigen behördlichen Genehmigungen;
- b) Abschluss des Vertrages über den Einspeisetarif mit der OeMAG;
- c) Abschluss der erforderlichen Anzahl der Verträge, sodass die Finanzierung der Errichtungskosten über ein Bürgerbeteiligungsmodell abgesichert ist.

Sollten nicht sämtliche für die Umsetzung des gegenständlichen Projektes definierten Voraussetzungen / aufschiebenden Bedingungen bis spätestens 31.03.2019 erfüllt sein, gilt der Vertrag als nicht abgeschlossen und erzeugt keinerlei Rechtswirkungen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Keine Begründung von Gesellschaftsrechten

Das Beteiligungsverhältnis begründet kein Gesellschaftsverhältnis welcher Art auch immer. Dem Beteiligten stehen keine Rechte gegenüber dem PVA-Betreiber zu, mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte.

Dem PVA-Betreiber steht es frei, sofern dadurch die Rechte des Beteiligten aufgrund dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt werden, ohne vorherige Zustimmung des Beteiligten jegliche Umstrukturierungsmaßnahmen vorzunehmen, insbesondere den gegenständlichen Teilbetrieb in eine eigene GmbH. oder sonstige Gesellschaft zu übertragen.

7.2. Schriftformerfordernis

Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen, Ergänzungen oder Mitteilungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Unterfertigung durch beide Vertragsparteien. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein allfälliges Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

7.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder rechtunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Kenntnis der Ungültigkeit oder Rechtsunwirksamkeit die ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung durch eine gültige oder rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die zum selben oder einem möglichst ähnlichen wirtschaftlichen Ziel wie die ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung führt.

7.4. Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

Für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien gemäß § 104 JN bzw. Artikel 23 EuGVVO die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Eisenstadt.

Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht. Für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem vertraglichen Verhältnis bzw. vorvertraglichen Verhältnis entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), vereinbart.

7.5. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

7.6. Abtretung/Übertragung der Rechte

Die Rechte und Pflichten des Beteiligten aus dieser Beteiligungsvereinbarung können nur mit Zustimmung des PVA-Betreibers abgetreten oder sonst übertragen werden, wobei festgehalten wird, dass kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Zustimmung besteht. Eine Zustimmung wird seitens des PVA-Betreibers nur erteilt werden, wenn Gründe glaubhaft gemacht werden, wonach dem Beteiligten eine Aufrechterhaltung der Beteiligung nicht mehr zumutbar ist.

Der Beteiligte ist verpflichtet eine beabsichtigte Übertragung der Beteiligung umgehend dem PVA-Betreiber unter Nennung der Gründe sowie den neuen Beteiligten unter Bekanntgabe seiner Anschrift sowie seiner Kontoverbindung bekanntzugeben.

Für die Rechtswirksamkeit der Übertragung ist der schriftliche Nachweis der Überbindung der gegenständlichen Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger erforderlich sowie die schriftliche Bestätigung der Übertragung auf den Rechtsnachfolger auf der jeweiligen Beteiligungsbestätigung durch den PVA-Betreiber.

Der Beteiligte nimmt zur Kenntnis, dass bis zur Rechtswirksamkeit der Abtretung/Übertragung allfällige Auszahlungen mit schuldbefreiender Wirkung für den PVA-Beteiligten an ihn erfolgen.

7.7. Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird in 2 Ausfertigungen errichtet, von denen je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

7.8. Kosten und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten sind vom PVA-Betreiber zu tragen. Ebenso sind allfällige im Zusammenhang mit dem Abschluss des gegenständlichen Beteiligungsvertrages anfallende Gebühren und Steuern vom PVA-Betreiber zu tragen und der Beteiligte diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Beteiligte wird darauf hingewiesen, dass Einkünfte aus Beteiligungen der Einkommensteuer unterliegen, sofern kein Befreiungstatbestand vorliegt, und er verpflichtet ist, diese entsprechend in seiner Steuererklärung zu deklarieren und aus eigenem zu tragen.

Strem, am

Strem, am

Für den PVA-Betreiber:

Der Beteiligte:

Bgm. Bernhard Deutsch

Anna Sophie Szvetics

Vbgm. Edmund Nemeth

GV Herbert Deutsch

LANDESFEUERWEHRKOMMANDO

Marktgemeinde Strem
Lindenstraße 1
7522 Strem

Bearbeiter: OBR Ing. G. Klemenschitz
Telefon: 02682/62105 DW 13
Fax: 02682/62105 DW 36
E-Mail: klemenschitz@lfv-bgld.at
Unser Zeichen: LF - 441/8 - 2019

Eisenstadt, am 06. März 2019

Betreff: Ergebnis der Risikoanalyse der Marktgemeinde Strem

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesfeuerwehrverband Burgenland hat mit 1. Jänner 2018 die neue **Dienstanweisung 1.2.1. „Mindestmannschaftsstand und Grundausrüstung der Orts- und Stadtfeuerwehren sowie der Stützpunktfeuerwehren“** erlassen.

Diese Dienstanweisung regelt ein neues Verfahren zur Ermittlung der Grundausrüstung für die Feuerwehren einer Gemeinde. Spätestens bei der ersten Neubeschaffung eines Fahrzeuges bzw. beim Neu- oder Zubau eines Feuerwehrhauses ist dieses neue System der „Risikoanalyse“ anzuwenden um die Ausrüstung aller Feuerwehren einer Gemeinde festzulegen.

Die Risikoanalyse wurde nun durch das Landesfeuerwehrkommando gemeinsam mit den Feuerwehren der Gemeinde erstellt.

Das Ergebnis der Risikoanalyse, sowie die möglichen Varianten für das Stationierungskonzept (lt. Besprechung am 7. Februar vor Ort) sind in der Beilage aufgelistet.

Die Gemeinde hat nun eine der Varianten in einer gemeinsamen Besprechung mit der Gemeinde, allen Feuerwehren der Gemeinde und dem Bezirksfeuerwehrkommando eine der vorgeschlagenen Varianten auszuwählen und diese als Stationierungskonzept in einer Gemeinderatssitzung zu beschließen. Die Ausrüstung der Feuerwehren nach diesem Stationierungskonzept gilt somit auch für zukünftige Fahrzeugbeschaffungen in der Gemeinde. Eine neuerliche Risikoanalyse ist erst nach gravierenden Änderungen in der Gefahrenlandschaft der Gemeinde notwendig.



Bei Rückfragen zu dem Ergebnis der Risikoanalyse bzw. für Detailinformationen dazu steht Ihnen unser Mitarbeiter OBR Ing. Gerald Klemenschitz gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

der Landesfeuerwehrkommandant:


LBD Ing. Alois Kögl

Beilage:

Ergebnis der Risikoanalyse

Ergeht in Kopie an:

Ortsfeuerwehr Strem

Ortsfeuerwehr Deutsch Ehrendorf

Ortsfeuerwehr Steinfurt

Ortsfeuerwehr Sumetendorf

Abschnittsfeuerwehrkommandant - OBI Ralf Kotlan

Bezirksfeuerwehrkommandant – OBR Thomas Jandrasits



Ergebnis Risikoanalyse Gemeinde Strem

Ergebnis der Risikoanalyse samt Stationierungskonzept der
Feuerwehren.

Erstellt von BR Gerald Klemenschitz am 6.03.2019

Ergebnis Risikoanalyse

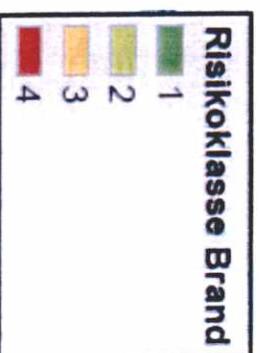
- Die vor Ort durchgeführte Risikoanalyse ergab für die Gemeinde Strem folgende maximale Risikoklassen:

Für das Risiko „Brand“: Risikoklasse RB3

Für das Risiko „Technisch“: Risikoklasse RT2

Für die gesamte Gemeinde ergibt sich somit der Bedarf an folgenden Einsatzmitteln:

Anzahl	Einsatzmittel	Abkürzung	Funktion
1	Kommando	Kdo	Einsatzleitung
1	Löschfahrzeug für den Erstangriff	LF-EA	wasserführendes Fahrzeug
1	Löschfahrzeug für Unterstützung	LF-U	wasserversorgendes Fahrzeug
0	Versorgung	Vers	Versorgungs- und Logistikfahrzeug
0	Kommando und Versorgung	Kdo/Vers	Kombinationsfahrzeug aus Kommando und Versorgung
0	Technische Ausrüstung – Verkehrsunfall	TE-VU	Ausrüstung VU (Bergeausrüstung)
1	Technische Ausrüstung - Hub und Zug	TE-HZ	schwere technische Ausrüstung (Seilwinde und Hebekissensatz)

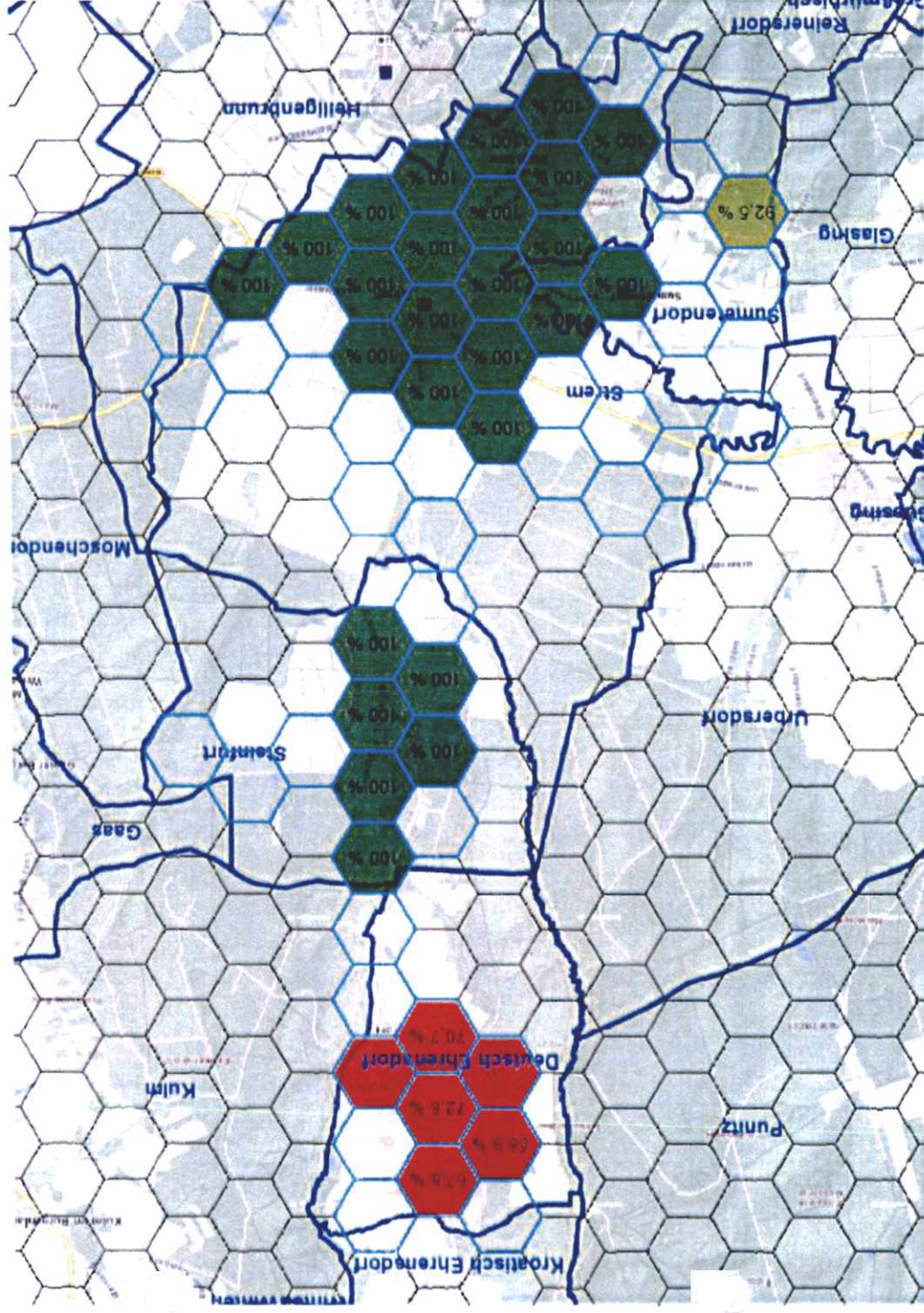




Stationierungskonzept

- Bei der Besprechung am 7. Februar vor Ort wurden zwei Varianten für das Stationierungskonzept besprochen. In einer gemeinsamen Besprechung mit der Gemeindevertretung, allen Feuerwehren der Gemeinde und dem Bezirksfeuerwehrkommando ist eine der Varianten für die zukünftige Ausstattung der Feuerwehren festzulegen.
- Für die Ortsfeuerwehr Strem ist aufgrund der Einteilung als Abschnittsstützpunktfeuerwehr die Ausrüstungsklasse 5 fix.
- Auf Grund der Größe des Gemeindegebietes und dem Ergebnis der Erreichbarkeitsanalyse ist das Einsatzmittel LF-EA auf zwei Fahrzeuge aufzuteilen.
- Das somit zusätzliche Einsatzmittel LF-EA wird in Steinfurt oder Deutsch Ehrendorf stationiert.
- Die notwendigen Erreichbarkeiten sind bei beiden Varianten des Stationierungskonzeptes gegeben.
- Für die Feuerwehr(en) die kein Fahrzeug zugeordnet bekommen, ist als Mindestausrüstung ein Einsatzmittel Kdo/Vers (Mehrzweckfahrzeug) vorgesehen.
- Das Einsatzmittel TE-HZ kann als eigenes Fahrzeug ausgeführt werden, bzw. kann es als Zusatzbeladung in einem der Einsatzmittel LF-EA oder LF-U untergebracht werden (z.B. RLF2000).

Abdeckung Brand in %
Ohne zweites Einsatzmittel LF-EA



Abdeckung Brand in % Mit zweiten Einsatzmittel LF-EA



Abdeckung TE in %



Klasseneinteilung

- Die ermittelte Ausrüstung ergibt nach dem Stationierungskonzept die Ausrüstungsklasse jeder einzelnen Feuerwehr.

Einsatzmittel				MMS	Aus- rüs-tungs- klasse
Kdo	Vers	LF-EA	LF-U		
X				13	1
X*			X	22	2
X*		X		32	3
X*		X	X	42	4
X		X	X	51	5
X	X	X	X	61	6

Nach den vorgeschlagenen Varianten ergeben sich folgende Möglichkeiten der Klasseneinteilung:

Varlante	Strem	Deutsch Ehrendorf	Steinfurt	Sumetendorf
1	5	3	1	1
2	5	1	3	1

X* Bei Bedarf (Der Bedarf ist in einem schriftlichen Ansuchen an das LFKDO zu begründen. Das LFKDO entscheidet über die Notwendigkeit)

Variante 1:

Strem	Deutsch Ehrendorf	Steinfurt	Sumetendorf
Kdo	LF-EA	Kdo/Vers (Mindestausrüstung)	Kdo/Vers (Mindestausrüstung)
LF-EA	Kdo-Vers*		
LF-U			
TE-HZ			

** Bei Bedarf (Der Bedarf ist in einem schriftlichen Ansuchen an das LFKDO zu begründen. Das LFKDO entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Burgenländischen Landesregierung über die Notwendigkeit)*

Variante 2:

Strem	Deutsch Ehrendorf	Steinfurt	Sumetendorf
Kdo	Kdo/Vers (Mindestausrüstung)	LF-EA	Kdo/Vers (Mindestausrüstung)
LF-EA		Kdo-Vers*	
LF-U			
TE-HZ			

* Bei Bedarf (Der Bedarf ist in einem schriftlichen Ansuchen an das LFKDO zu begründen. Das LFKDO entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Burgenländischen Landesregierung über die Notwendigkeit)

Fahrzeugausführungen

- Die einzelnen Einsatzmittel können wie folgt als Feuerwehrfahrzeuge ausgeführt werden:

KDO/Vers-Mindestausrüstung:	MZF	Mehrzweckfahrzeug	
KDO:	KDOF	Kommandofahrzeug	<i>oder</i>
	ELF	Einsatzleitfahrzeug	
LF-EA (Strem):	TLF2000	Tanklöschfahrzeug 2000	
LF-EA (Dt. Ehrend. O. Steinbach)	TLF1000	Tanklöschfahrzeug 1000	
LF-U:	(K)LF	(Klein)löschfahrzeug	<i>oder</i>
	(K)LF-L	(Klein)löschfahrzeug Logistik	<i>oder</i>
	HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug	<i>oder</i>
TE-HZ:	RF	Rüstfahrzeug	<i>oder</i>
	technische Beladung im LF-EA bzw. LF-U		

Beilage M zum Gemeinderatssitzungsprotokoll 1/2019 vom 19.3.2019.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 19.3.2019 mit der die Entwidmung eines Grundstückes in der KG Strem aus dem öffentlichen Gut wie folgt verordnet wird:

§ 1 KG. Strem

Entwidmung des Grundstückes 4243, KG Strem, aus dem öffentlichen Gut.

§ 2

Der Katastermappenauszug über das Grundstück Nr. 4243 der KG Strem liegt während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt Strem in deren Amtsräumen zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Bernhard Deutsch)

Angeschlagen: 20.3.2019
Abgenommen: 04.4.2019

MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1

A-7522 Strem

Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0

Fax: +43(0)3324/7204-4

Mail: post@strem.bgid.gv.at



Österreichs

Übereinkommen

Frau Tina Garger, wh. Hauptstraße 37, 7522 Strem, gestattet der Marktgemeinde Strem die unentgeltliche Benützung des Grundstückes Nr. 4243 der KG Strem für den Bestand der auf diesem Grundstück liegenden Wasser- und Kanalleitung.

Frau Tina Garger gestattet der Marktgemeinde Strem, das Grundstück im Bereich der Kanal- und Wasserleitung zu betreten bzw. mit Fahrzeugen zur Instandhaltung befahren zu lassen. Etwaige Schäden durch diese Instandhaltung werden von der Marktgemeinde Strem ersetzt bzw. behoben.

Frau Tina Garger wird alles unterlassen, was den Bestand oder den Betrieb des Kanal- und Wasserleitungsstranges gefährden könnte.

Frau Tina Garger erklärt, etwaige Rechtsnachfolger an dieses Übereinkommen zu binden.

Strem, am _____

Strem, am _____

Für die Marktgemeinde Strem

Bürgermeister Bernhard Deutsch

Tina Garger